

Stadt Vlotho

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12
„Neuländer II“ und 2. Flächennutzungsplanänderung**

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Vlotho

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 „Neuländer II“ und 2. Flächennutzungsplanänderung

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
M.Sc. Christin Höppner

Grafik:

M.Sc. Christin Höppner
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Schmitz

Herford, 19.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	4
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	14
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	14
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	16
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	19
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	19
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	19
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	20
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	22
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	23
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	34
2.3.3	Fläche	45
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	46
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	46
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	46
2.3.4	Boden	47
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	47
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	48
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	48
2.3.5	Wasser	50
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	51
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	51
2.3.6	Klima und Luft	52
2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	52

2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	53
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	54
2.3.7	Landschaft.....	54
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	55
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	55
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	55
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	56
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	56
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	57
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	57
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	57
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	58
2.5	Kumulative Auswirkungen	59
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	60
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	60
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	61
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	62
3.4	Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung.....	63
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	66
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	68
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	69
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	70
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	72
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	73
9	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	75
10	Literaturverzeichnis.....	76

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs	2
Abb. 2	Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ (Verfahrensstand zur Offenlage) (DREES HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2020)	3
Abb. 3	Darstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet.....	5
Abb. 4	Darstellung der 22. Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Detmold (2016), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet.....	6
Abb. 5	Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Vlotho und durch die 2. Änderung geplante Darstellungen (DREES HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2019)	8
Abb. 6	Darstellung der Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne im GeoViewer des Kreises Herford (2019) im Bereich der Planflächen (schwarze Linie), unmaßstäblich	9
Abb. 7	Blick auf das Plangebiet	24
Abb. 8	Baumreihe im Osten des Plangebiets	24
Abb. 9	Blick auf die Betriebsleiterwohnung in Einzellage südlich der Gewerbeflächen im östlichen Plangebiet	24
Abb. 10	Südliche, landwirtschaftlich geprägte Umgebung	24
Abb. 11	Obstbaumallee an der Glimkestraße.....	25
Abb. 12	Hofstelle und Wohnbebauung östlich des Plangebiets	25
Abb. 13	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blaue Linie) für die faunistischen Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2018).....	28
Abb. 14	Standorte sämtlicher 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Brutvögel und Nahrungsgäste (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2018)	30
Abb. 15	Standorte der nachgewiesenen Fledermausarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2018)	31
Abb. 16	Ergebnisse der Horchboxuntersuchungen (Fledermausaktivitäten) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2018)	32
Abb. 17	Beobachtungsstandorte (gelben Sterne) und nachgewiesene Flugrichtungen (grüne Pfeile) von Fledermäusen zur Ausflugzeit (BF: Breitflügelfledermaus, ZF: Zwergfledermaus) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER- STARRACH GBR 2018)	32
Abb. 18	Suchräume Kompensationsfläche Feldlerche, gelb dargestellt sind sämtliche durch die Feldlerche potenziell nutzbaren Bereiche in einem 2 km Radius, das Plangebiet ist rot umrandet.....	42
Abb. 19	Lage der dem Bebauungsplan zugeordneten Referenzfläche für CEF-Maßnahmen (Feldlerche) im Kontext zu den Planflächen.....	43
Abb. 20	Auszug aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes (IMA GDI.NRW 2019), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	17
Tab. 2	In 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten	29
Tab. 3	Gesamtheit der 2018 innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Fledermausarten	31
Tab. 4	Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands	64
Tab. 5	Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 12	65
Tab. 6	Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung.....	66
Tab. 7	Flächenwert vor Umsetzung der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“	66
Tab. 8	Flächenwert nach Umsetzung der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“	67
Tab. 9	Kompensationsreserve der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“	67
Tab. 10	Darstellung der anteiligen Kompensationszuordnung für den Bebauungsplan Nr. E 12.....	68

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachgrundlagen	Maßstab 1:5.000
Anlage 2	Kartendarstellung der Biotoptypen	Maßstab 1:5.000
Anlage 3	Bestands- und Konfliktplan	Maßstab 1:1.000



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Um der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen innerhalb der Stadt Vlotho gerecht zu werden, sieht die Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 „Neuländer II“ einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vor.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachfragegerechte Weiterentwicklung des örtlich bestehenden Gewerbegebiets Meisenfeld zu schaffen. Dabei sollen neben der Schaffung von neuen Gewerbeflächen gleichzeitig auch Erweiterungsmöglichkeiten für vorhandene Betriebe bewirkt werden.

Dementsprechend erfolgt im Rahmen der Planungen u. a. eine bauleitplanerische Anpassung des nördlich an die Planflächen angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans E 4 (einschließlich 2. Änderung). Die hier vorhandenen Gewerbeflächen sind nahezu vollständig betrieblich gebunden. Flächen, die neu überplant werden (ein ca. 9 m breiter Streifen), liegen derzeit außerhalb der überbaubaren Flächen des Gewerbegebiets. Zukünftig sollen diese überbaubar sein, um einen fließenden Übergang baulicher Nutzungen zwischen den beiden Geltungsbereichen der Bebauungspläne zu ermöglichen und damit Möglichkeit zur Betriebserweiterung zu geben. Damit soll dem Abwandern örtlicher Betriebe mit derzeit fehlenden Erweiterungsoptionen entgegengewirkt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans E 12 werden die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans E 4 ausschließlich seiner 2. Änderung überlagernd ersetzt.

Zusätzlich sollen die derzeit noch ackerbaulich genutzten Teilflächen des Plangebiets ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Damit sieht die „arrondierende“ Planung insgesamt einen „Lückenschluss“ zwischen den im Umfeld bestehenden und über verschiedene Bebauungspläne festgesetzten Gewerbeflächen vor.

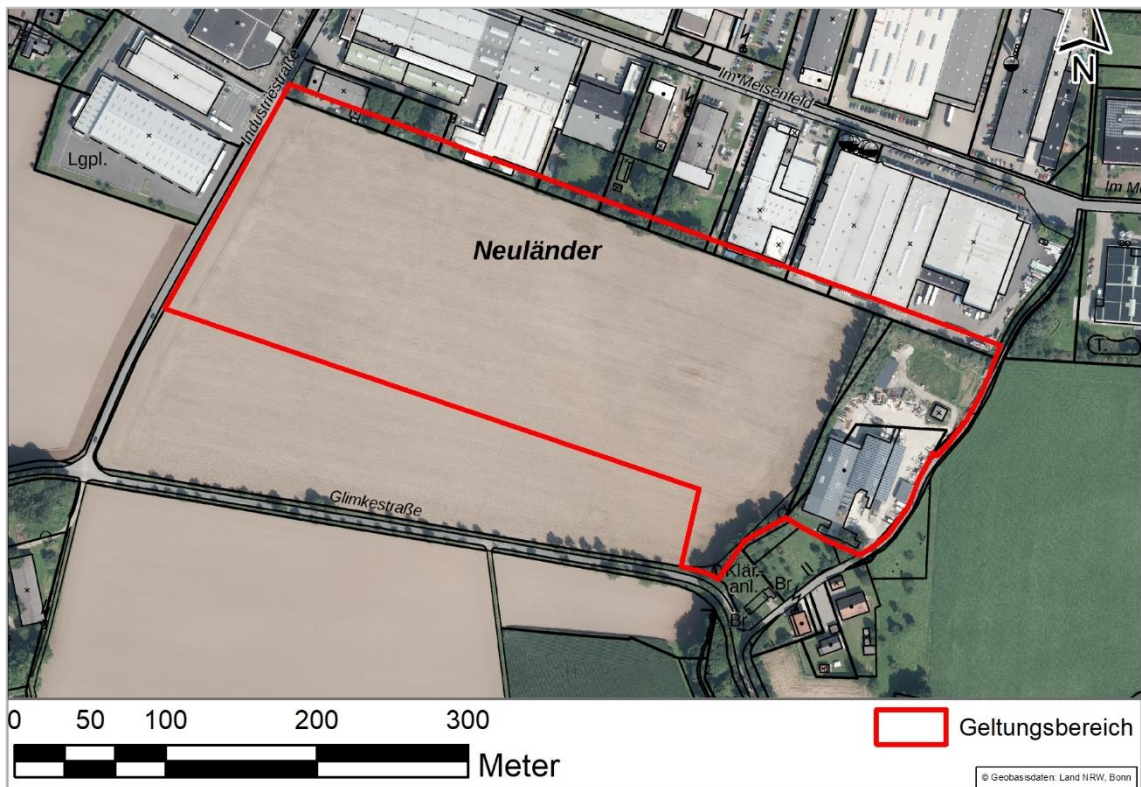


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Dementsprechend zielt das Bebauungsplanverfahren innerhalb des ca. 8,1 ha umfassenden Geltungsbereichs (siehe Abb. 1) auf die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO (siehe Abb. 2) ab. Ergänzt werden diese durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (Verkehrsflächen) sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB (Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser).

Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Gewerbeflächen wird mit 0,8, die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen (GH) mit 12,00 m festgesetzt. Damit orientieren sich die Festsetzungen des Bebauungsplans E 12 an den umliegend festgesetzten Maßen der baulichen Nutzungen für die Gewerbeflächen. Im östlichen Teilbereich des Plangebiets sind zudem Umgrenzungen von Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB sowie gleichzeitig der Erhalt gewässerbegleitender Gehölzbestände gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorgesehen.



Abb. 2 **Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ (Verfahrensstand zur Offenlage) (DREES HUESMANN STADTPLANER PART GMBH 2020)**

Mit Ausnahme nördlicher Randbereiche und östlicher Teilflächen, die im rechtskräftigen FNP der Stadt bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden, deckt sich der FNP-Änderungsbereich mit den Planflächen für den Bebauungsplan E 12. Damit umfasst der Geltungsbereich für die 2. FNP-Änderung ca. 6,6 ha. Die Flächen werden derzeit im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen zukünftig als gewerbliche Baufläche bzw. als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt werden.

Da beide Planverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren vorgenommen werden, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans E 12 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen. Da der Geltungsbereich der FNP-Änderung über den Geltungsbereich des Bebauungsplans abgedeckt wird, bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung immer auf den größeren Geltungsbereich der verbindlichen Bauleitplanung, um darüber gemeinschaftlich alle zu berücksichtigenden Aspekte abzudecken.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB¹ werden

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen (LANDESREGIERUNG NRW 2017). Dieser stellt den Großteil des Plangebiets und nördlich angrenzende Strukturen als „Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)“ dar (siehe Abb. 3). Die südliche Teilfläche des Plangebiets ist als „Freiraum“ dargestellt. Weiterhin ist der gesamte Ortsteil Exter als „Gebiet für den Schutz des Wassers“ dargestellt.



Abb. 3 Darstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Auf den landesplanerischen Darstellungen aufbauend stellt der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2016) seit der 22. Änderung das Plangebiet in Teilen als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ mit der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar. Der südliche Teilbereich wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den gleichzeitigen Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Flächen für den „Schutz der Natur“ liegen erst südöstlich (siehe Abb. 4).

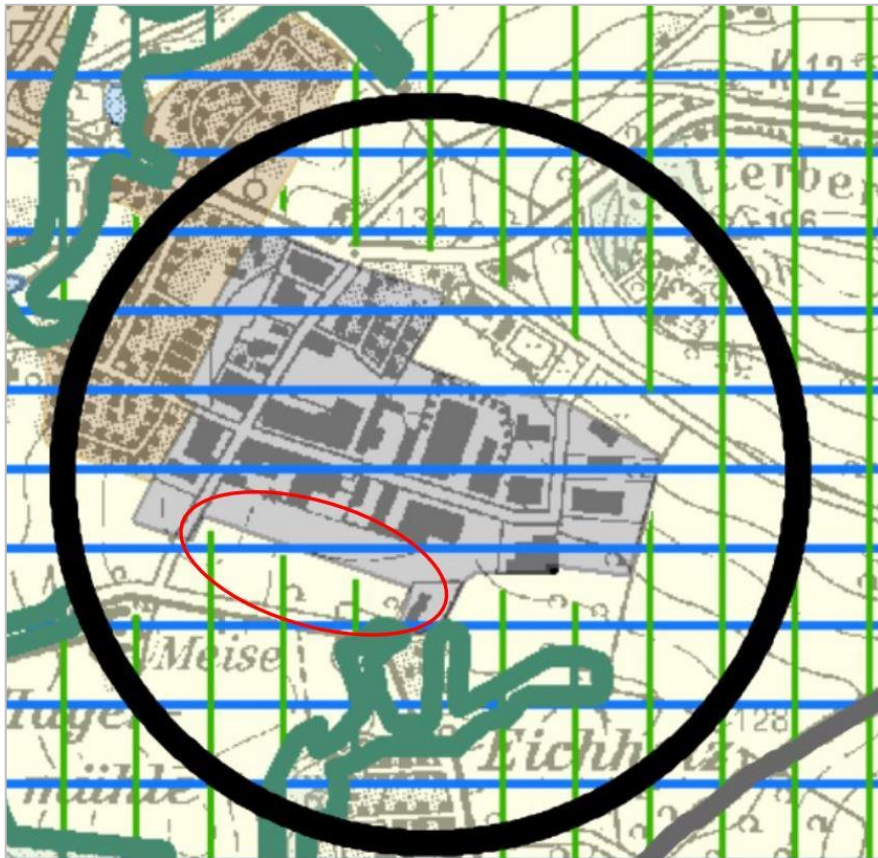


Abb. 4 Darstellung der 22. Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Detmold (2016), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet

Somit stehen die örtlich angestrebten Bauleitplanverfahren den Darstellungen des Regionalplans in Teilen entgegen. Die GIB-Bereiche im Osten und Westen des Plangebiets weisen eine größere Ausdehnung nach Süden auf als die Bereiche im überwiegenden Plangebiet. Eine südliche Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im gleichen Ausmaß wird dementsprechend vor Ort als planerisch vertretbar erachtet, um innerhalb des Gewerbegebiets Meisenfeld in Exter eine nachfragegerechte Planung betreiben zu können. Die bereits erfolgte Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold wurde positiv beschieden.

Die aktuell rechtswirksame Darstellung des Regionalplans ermöglicht eine südliche Erweiterung des Gewerbegebiets um ca. 80 m. Dies entspricht einer Erweiterungsfläche von ca. 3,4 ha.

Konkrete Nachfragen nach betrieblichen Erweiterungsflächen betragen allein von am südlichen Rand des Gewerbegebiets bestehender Betriebe bereits ca. 2 ha, was einen Großteil der zur Verfügung stehenden Flächen verbraucht. Darüber hinaus besteht jedoch ein weitgehender Bedarf für Gewerbeflächen in Vlotho. Zudem haben noch weitere Betriebe innerhalb des Gewerbegebiets Meisenfeld „lose“ Entwicklungswünsche geäußert. Anfragen für Neuansiedlungen bestehen ebenfalls.

Demnach sind die vorliegenden Planungen der Kommune als eine im Sinne des Grundsatzes 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Planung anzusehen. Die östlich und westlich an die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan und die 2. FNP-Änderung angrenzend vorhandenen GIB-Darstellungen werden orientierungsgebend in ihrer südlichen Ausdehnung berücksichtigt und nicht überschritten. Ein Nutzungszusammenhang mit den vorhandenen gewerblichen Bauflächen wird hergestellt, vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt. Die Schaffung eines neuen Siedlungsansatzes unterbleibt.

Bauleitplanung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho stellt den für den Bebauungsplan Nr. E 12 abgegrenzten Geltungsbereich, mit Ausnahme der nördlichen Randbereiche und östlicher Teilflächen, als Fläche für die Landwirtschaft dar. Übrige Teilflächen sind - genauso wie im nordöstlichen und nordwestlichen Umfeld - als gewerbliche Bauflächen dargestellt (siehe Abb. 5 links).

Im südlichen Umfeld werden die Flächen im FNP als Flächen für die Landwirtschaft mit den nachrichtlichen Darstellungen eines Landschaftsschutzgebiets bzw. eines Wasserschutzgebiets (Zone III, IIIA) sowie eines Naturschutzgebiets überlagert.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 „Neuländer II“ ist dementsprechend zur Schaffung neuer Gewerbeflächen ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für die von den Zielsetzungen abweichenden Bereiche erforderlich.

Diese 2. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 vorgenommen werden. Sie zielt auf die arrondierende Darstellung von gewerblicher Baufläche (ca. 6,4 ha) sowie auf die Darstellung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung (siehe Abb. 5 rechts) ab. Mittels dieser werden die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans E 12 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen.

Über den Bebauungsplan E 12 werden die Planflächen (ca. 8,1 ha) zukünftig als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Ergänzt werden diese durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (Verkehrsflächen) sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB (Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser). Im östlichen Plangebiet sind Flächen für den Erhalt von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB vorgesehen.

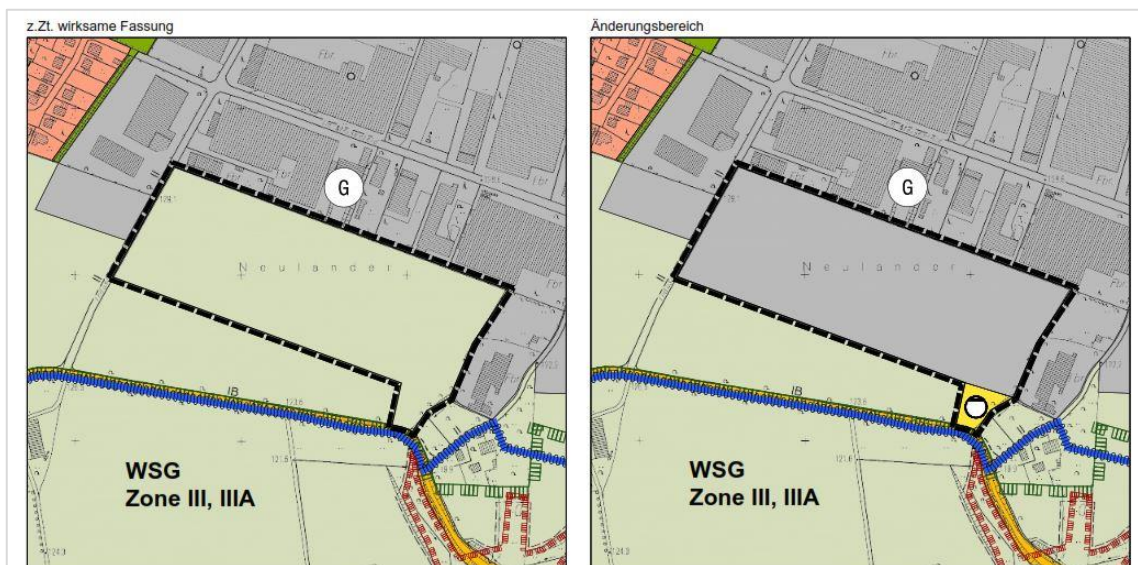


Abb. 5 Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Vlotho und durch die 2. Änderung geplante Darstellungen (DREES HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2019)

Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Gewerbeflächen wird mit 0,8, die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen (GH) mit 12,00 m festgesetzt (siehe Abb. 2). Damit orientieren sich die Festsetzungen des Bebauungsplans E 12 an den umliegend festgesetzten Maßen der baulichen Nutzungen für die bereits über verschiedene Bebauungspläne (siehe Abb. 6) abgesicherten Gewerbeflächen. Zusätzlich soll davon abweichend, für einen zentral gelegenen Bereich eine maximale Gebäudehöhe von 20,00 m zulässig sein. Diese Festsetzung erfolgt aufgrund der konkreten Erweiterungsabsicht eines vorhandenen Betriebes, der für die beabsichtigte Betriebsentwicklung einen Bereich benötigt, in dem rd. 19 m hohe Silos errichtet werden können. Diesem Nutzungsanspruch wird mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 20,00 m entsprochen.

Die anteiligen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 12, die im nördlichen Randbereich den angrenzenden Bebauungsplan E 4 (sowie seiner 2. Änderung) überlagern (ca. 9 m breiter Streifen), werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans E 12 überlagernd ersetzt.

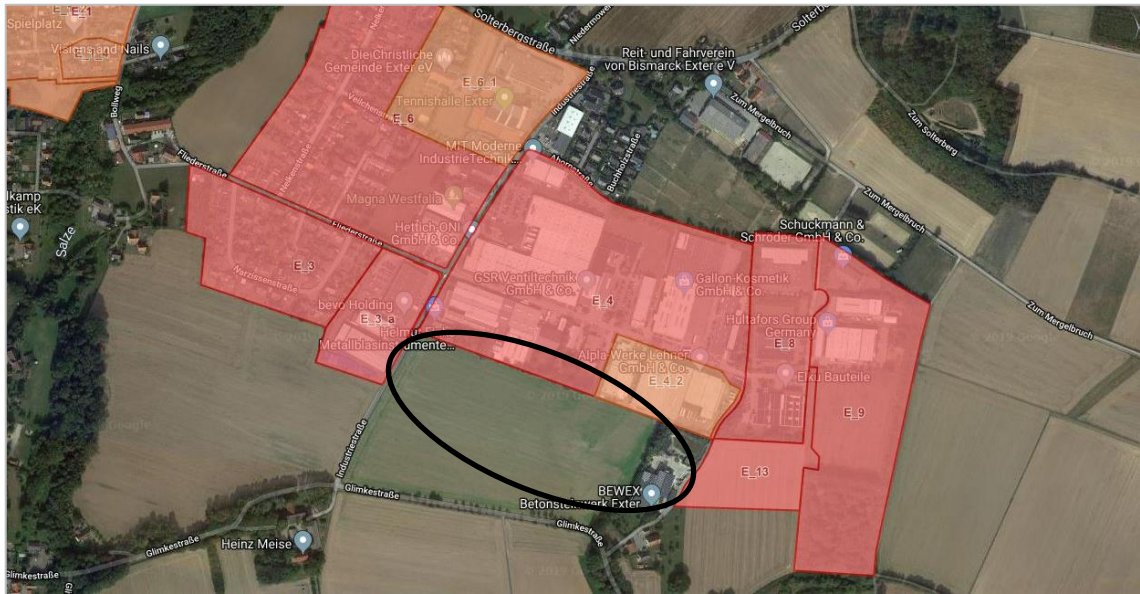


Abb. 6 Darstellung der Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne im GeoViewer des Kreises Herford (2019) im Bereich der Planflächen (schwarze Linie), unmaßstäblich

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die nachstehend innerhalb dieses Unterkapitels beschriebenen Fachdaten sind der Fachgrundlagenkarte (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Landschaftsplanung und naturschutzrechtliche Festsetzungen

Der Standort wird mit Ausnahme der nördlichen Randbereiche über den Landschaftsplan Vlotho abgedeckt. Dieser trifft jedoch für die Planflächen keine Festsetzungen. Insgesamt liegt das Plangebiet außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen oder anderer naturschutzfachlich wertvoller Bereiche. Das nördliche Umfeld wird von gewerblichen Bauflächen (Gewerbegebiet „Im Meisenfeld“) geprägt.

Im Umfeld des Plangebiets gelegene Schutzgebiete werden über den Landschaftsplan „Vlotho“ abgedeckt (KREIS HERFORD 2017 b). Dazu zählt u. a. das unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend beginnende Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“ (LSG-3818-0020). Weiterhin befindet sich unmittelbar südöstlich an das Plangebiet angrenzend (vom Plangebiet durch die „Glimkestraße“ getrennt) das Naturschutzgebiet „Salze-Glimketal“ (HF-035).

Die vorliegenden Planungen dienen der Arrondierung an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Im Meisenfeld“. Eine Vorbelastung des Raums ist somit bereits gegeben. Flächeninanspruchnahmen von Schutzgebieten werden durch die Umsetzung der Planungen nicht bewirkt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Veränderungen umliegender Schutzgebiete kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb des Natura 2000-Netzes und ist weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Auch liegen im näheren Umfeld keine entsprechenden Gebiete vor (IMA GDI.NRW 2019). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG) wurden nur außerhalb des Plangebiets kartiert (LANUV NRW 2019). Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop befindet sich ca. 295 m südlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um einen Bachoberlauf des Mittelgebirges (Kennung: BT-3818-0090-2003). Weiterhin befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope im Nahbereich des Plangebiets:

- BT-3818-0099-2003: Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten ca. 470 m westlich des Plangebiets
- BT-3818-0001: Bachmittellauf im Mittelgebirge, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, stehendes Kleingewässer sowie bachbegleitender Erlenwald ca. 495 m westlich des Plangebiets
- BT-3818-0035-2014: Nass- und Feuchtwiese ca. 580 m westlich des Plangebiets
- BT-3818-0091-2003: Bachbegleitender Erlenwald ca. 540 m nordwestlich des Plangebiets
- BT-3818-612-9: Abgrabungsgewässer ca. 740 m nordöstlich des Plangebiets
- BT-3818-0031-2014: Nass- und Feuchtgrünlandbrache ca. 760 m nordwestlich des Plangebiets
- BT-3818-0033-2014: Flutrasen ca. 825 m nordwestlich des Plangebiets

Nach derzeitigem Kenntnisstand können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen werden.

Biotopkataster

Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopkatasterflächen. Unmittelbar südöstlich an das Plangebiet angrenzend (durch die „Glimkestraße“ vom Plangebiet getrennt) beginnt die Biotopkatasterfläche „NSG Salze-Glimketal“ (BK-3818-121) (IMA GDI.NRW 2019). Es handelt sich hierbei um ein verzweigtes Talsystem der Salze und des Glimkebachs, das in teilweise breiten Bachauen eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Waldbestände birgt. Schutzziel ist der Erhalt und die ökologische Optimierung einer naturnahen Bachauenlandschaft mit großer Biototypenvielfalt wie mäandrierenden Bachläufen, teils vernässten Grünlandflächen, Brachen und Auwaldrelikten.

Weiterhin befindet sich ca. 595 m westlich des Plangebiets die Biotopkatasterfläche „Gehölz- und Grünlandkomplex an Siektälchen westlich der Hagenmühle“ (BK-3818-185). Ca. 720 m südlich liegt die Biotopkatasterfläche „NSG Glimketal“ (BK-3818-489).

Die Vorhaben stehen den für die Biotopkatasterflächen formulierten Schutzziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der Flächen kann ausgeschlossen werden.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt kleinräumig innerhalb der Biotopverbundfläche „Nebentälchen der Glimke südöstlich von Exter“ (VB-DT-3818-019) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (IMA GDI.NRW 2019). Diese beginnt im Grenzbereich des südöstlichen Plangebiets und setzt sich nach Süden fort. Schutzziel ist der Erhalt eines überwiegend bewaldeten Quellsiekgebietes mit naturnahem Talhangwald, kleinflächigem Bachauenwald und Bereichen von Hang- oder Talgrünland als Refugialraum sowie ein Vernetzungsbereich für typische Bachauen- und Feldgehölzlebensgemeinschaften. Weiterhin befinden sich folgende Biotopverbundflächen im Nahbereich des Plangebiets:

- VB-DT-3818-018: „Sandgrube und Salzetal bei Exter“ mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund ca. 35 m westlich des Plangebiets
- VB-DT-3818-020: „Bachtäler von Salze und Glimke südlich von Exter“ mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund ca. 475 m südlich des Plangebiets
- VB-DT-3818-014: „Oberlaufftälchen von Salze und ihren Nebenbächen Exter und Finnebach“ mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund ca. 655 m westlich des Plangebiets
- VB-DT-3818-016: „Steinegge, Hoberg und Solterberg“ mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund ca. 695 m nördlich des Plangebiets
- VB-DT-3818-002: „Salze- und Glimketalsystem“ mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund ca. 705 m südlich des Plangebiets

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen die vorliegenden Planungen den für die Biotopverbundflächen formulierten Schutzziele nicht entgegen. Durch die Bauleitplanung betroffen ist lediglich ein Randbereich der durch das LANUV NRW kartierten Biotopverbundfläche „Nebentälchen der Glimke südöstlich von Exter“. Diese umfasst eine Gesamtflächengröße von 15,35 ha. Innerhalb des Plangebiets umfasst der Ausläufer lediglich eine Flächengröße von rd. 0,26 ha. Davon ist ein weitestgehender Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB vorgesehen (siehe auch Kap. 2.3.2.3).

Naturdenkmale

Ca. 150 m südwestlich des Plangebiets befinden sich zwei Naturdenkmale. Es handelt sich hierbei um eine zweistämmige Stieleiche (*Quercus robur*) sowie um eine Pyramiden-Eiche (*Quercus robur 'Fastigiata'*).

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Naturdenkmale kann ausgeschlossen werden.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“. Zudem befindet sich südlich angrenzend das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Wüsten-Talle“. Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Plangebiets nicht festgesetzt. Auswirkungen durch die Bauleitplanverfahren sind bei einer Berücksichtigung der in den Schutzverordnungen festgelegten Auflagen für das Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten.

Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird aktuell in weiten Teilen landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt. Unmittelbar südlich angrenzend befinden sich die straßen- bzw. bachbegleitenden Gehölzbestände im Bereich der „Glimkestraße“. Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden insofern berücksichtigt, dass keine bisher großen, zusammenhängenden bzw. „unvorbelasteten“ Freiflächen zerschnitten werden. Der Raum und das Plangebiet sind durch das im nördlichen Umfeld bereits bestehende Gewerbegebiet deutlich vorgeprägt. Die Bauleitplanung zielt auf eine arrondierende gewerbliche Entwicklung. Alternativen sind nicht vorhanden. Die Bereitstellung gewerblicher Entwicklungsflächen im Sinne einer planerischen Innenentwicklung nach dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW ist nicht möglich, da entsprechende Flächenreserven nicht zur Verfügung stehen. Die Planung bietet jedoch die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung in den Außenbereich hinein gem. § 1 (3) BauGB im Sinne einer flächensparenden Entwicklung so zu steuern, dass ein Nutzungszusammenhang mit bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen erzielt wird, vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Straßen und Entwässerungsanlagen) sinnvoll mit genutzt werden können und die Schaffung eines gänzlich neuen Siedlungsansatzes unterbleibt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung der Standortsicherung und der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der bereits innerhalb des vorhandenen Gewerbegebiets bestehenden gewerblichen Unternehmen dient. Planerisch mögliche Alternativen werden darüber weiter reduziert, da andernfalls komplette Verlagerungen der Betriebe erforderlich wären, die i. d. R. mit deutlich größeren Flächenbedarfen verbunden sind.

Im Hinblick auf die genannten Rahmenbedingungen ist dementsprechend auch die mit den Planungen einhergehende Inanspruchnahme der für den Landschaftsraum allgemein typischen fruchtbaren und ertragreichen Böden (und somit auch im Umfeld Meisenfeld immer betroffenen fruchtbaren Böden) im Sinne der bedarfsgerechten Weiterentwicklung alternativlos. Aufgrund der südlich verbleibenden und unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung der Planungen die Regelungen des Nachbarschaftsrechts NRW (NachbG NRW) zu berücksichtigen sind. Insbesondere der § 36 NachbG NRW (Standort von Einfriedungen, sog. „Schwengelrecht“) und die §§ 41 – 43 NachbG NRW (Abstände von Anpflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen) sind zu beachten.

Bau- und Bodendenkmale

Auf der südwestlich des Plangebiets befindlichen Hoffläche befindet sich ein Grabhügel der frühen Eisenzeit (1. Jahrhundert v. Christus). Dieser lässt auf eine vorgeschichtliche Besiedelung der Umgebung schließen. Luftbilder des Plangebiets geben Hinweise auf ein vermutetes archäologisches Bodendenkmal. Daher ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine archäologische Untersuchung mittels zweier Prospektionsschnitte durchzuführen. Diese sind frühzeitig mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld abzustimmen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, sodass es in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf. Allgemein gilt, dass Tiefbauarbeiten dennoch mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 12 „Neuländer II“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 und der damit einhergehenden 2. Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen • Fäll- und Rodungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Ziel- und Quellverkehre etc. • Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit/Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet wird laut FNP derzeit in weiten Teilen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Übrige Bereiche als gewerbliche Bauflächen. Örtliche Nutzungen zeigen entsprechend Acker mit randlichen Gewerbeflächen. Im nördlichen bzw. nordwestlichen und nordöstlichen Umfeld grenzen weitere gewerbliche Nutzungen an, die über die Bebauungspläne Nr. E 4 und E 3 a abgedeckt werden. Somit ist das nördliche Umfeld des Plangebiets bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Im Plangebiet selbst befinden sich im östlichen Abschnitt ebenfalls bereits gewerbliche Nutzungen, welche aktuell jedoch nicht über einen Bebauungsplan abgedeckt sind. Innerhalb dieser Bereiche befindet sich bereits eine Betriebsleiterwohnung. Diese Nutzungen werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung in den Bebauungsplan Nr. E 12 aufgenommen und sollen planungsrechtlich abgesichert werden.

Siedlungsflächen mit zusammenhängenden Wohnbebauungen beginnen im Abstand von ca. 125 m nordwestlich und ca. 320 m nördlich des Plangebiets. Im südlichen Umfeld liegen im Abstand von mind. 330 m weitere Siedlungsbereiche (Eichholz).

Mit Blick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen ist den aktuell ackerbaulich genutzten Planflächen keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Auch unmittelbar angrenzende Bereiche haben in diesem Zusammenhang keine wesentliche Relevanz.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin in der bisherigen Form landwirtschaftlich genutzt werden. Die nördlich angrenzenden gewerblichen Betriebe (GI) bleiben bestehen. Somit wird es bei Verzicht auf die Planung beim derzeitigen Bestand und dessen Nutzung bleiben.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bezüglich der für die vorhandenen Bebauungen und auch für künftig geplante Nutzungen anzusetzenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz und Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können.

Orientierungswerte der DIN 18005/Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine und reine Wohngebiete (WA und WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete (WA und WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Im Zuge der Planungen ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des nördlichen und östlichen Umfelds schon heute verschiedene Vorbelastungen durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen bestehen.

Schallimmissionen

Im November 2018 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um eine sachgerechte Betrachtung des Lärmschutzes zu gewährleisten und die Auswirkungen der Planung auf die nächstgelegenen wohngenutzten Immissionsorte zu überprüfen. Für die geplanten Gewerbeflächen wurden GE-typische flächenhafte Emissionspegel in Ansatz gebracht. Auch wurde perspektivisch eine potenzielle Gebietserweiterung nach Süden bis an die Glimkestraße mit untersucht.

Als Ergebnis der vorgenommenen schalltechnischen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass bei flächendeckenden GE-typischen Emissionspegeln im Plangebiet und auch den potenziellen Erweiterungsflächen die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 7dB(A) unterschritten werden. Das Planungsziel der Ausweisung eines Gewerbegebiets ist somit aus schalltechnischer Sicht uneingeschränkt möglich (AKUS GMBH 2018).

Verkehrsuntersuchung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 und die damit verbundene Entwicklung eines Gewerbestandorts wurden die verkehrlichen Auswirkungen im Rahmen eines Verkehrsgutachtens verifiziert. Hierbei wurde sowohl die aktuelle Verkehrssituation, der Prognose-Nullfall für den Horizont 2030 als auch der Prognose-Planfall ermittelt und dargestellt (RÖVER 2020). Der Schwerpunkt der Betrachtungen lag dabei auf dem Knotenpunkt Solterbergstraße (K12) / Industriestraße und den Auswirkungen auf das untergeordnete Straßennetz (Glimkestraße) im Süden des Plangebiets. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt. Für Details wird auf das Gutachten verwiesen.

Für die aktuelle Verkehrssituation ergaben sich keine maßgeblichen Qualitäts- bzw. Kapazitäts- und Sicherheitsdefizite. Aus den Kapazitätsnachweisen auf Grundlage des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ergaben sich jeweils sehr gute Qualitäten (QSV A) des Verkehrsablaufes an den betrachteten Knotenpunkten.

Im Prognose-Nullfall für den Horizont 2030 wurde die zu erwartende Verkehrsentwicklung (+4 % für die PKW-Verkehre, +10 % für die Schwerlastverkehre) im Umfeld des Plangebiets berücksichtigt. Die Qualität des Verkehrsablaufs wird analog zur aktuellen Verkehrssituation in guter Qualität bleiben.

Im Prognose-Planfall liegt die Verkehrsbelastung bei maximal 130 Kfz in der höher belasteten nachmittäglichen Spitzenstunde. Die Verkehrsbelastung liegt somit analog zu den Ergebnissen der aktuellen Situation auf einem geringen Niveau. Der Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes Solterbergstraße (K12) / Industriestraße ergibt auf Grundlage des HBS eine gute Qualität des Verkehrsablaufes (QSV A).

Zusammenfassend lassen sich somit für die Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung der Bestandssituation und den zukünftigen spitzenständlichen Belastungszahlen auch für den Prognose-Planfall keine Qualitäts- bzw. Kapazitätsdefizite ableiten.

Aus verkehrlicher Sicht können die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 durchgeführt werden (RÖVER 2020).

Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu den südöstlich und nordwestlich gelegenen Wohnnutzungen an der Tilsiter Straße und der Narzissenstraße wird die zukünftige Zulässigkeit von Betriebstypen innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. E12 nach dem Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 eingeschränkt. Basierend auf der gegebenen Entfernung von rd. 200 m zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der bestehenden Wohnbebauung bedeutet dies, dass die Abstandsklassen I - V nach Abstandserlass NRW (Abstandsliste 2007, RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1) unzulässig sein sollen. Eine potenzielle Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes ist zudem ausschließlich als betriebsgebundenes Wohnen und nur ausnahmsweise zulassungsfähig.

Immissionsschutzrechtliche Relevanz der Verkehrszunahme auf der Industriestraße

Eine durch die Planung induzierte Verkehrszunahme auf der Industriestraße wurde hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Wohnbebauung Lindenstraße / Buchholzstraße in der schalltechnischen Untersuchung überschlägig überprüft.

Diese überschlägige Abschätzung der AKUS GmbH² hat ergeben, dass der durch das Plangebiet erzeugte, nach Norden abfließende Verkehr eine Pegelerhöhung des Verkehrslärmes auf der Industriestraße voraussichtlich um +1,7 dB(A) verursachen wird. Da erst Pegelerhöhungen um 3 dB(A) und mehr vom Menschen wahrgenommen werden und als relevant gelten, werden die zukünftigen Verkehrslärmpegel voraussichtlich nicht signifikant sein.

Baubedingte Auswirkungen wie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind zeitlich begrenzt, sodass keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das weitere Umfeld zu erwarten sind.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der

² Schriftliche Mitteilung durch die AKUS GmbH vom 27.05.2020

Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Das Plangebiet wird überwiegend über den Landschaftsplan Vlotho erfasst, der für die Flächen jedoch keine Festsetzungen trifft.

Unabhängig davon befindet sich die Planfläche kleinräumig im Grenzbereich der Biotopverbundfläche „Nebentälchen der Glimke südöstlich von Exter“ (VB-DT-3818-019).

Im Umfeld gelegene, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und Schutzgebiete werden in Kap. 1.2 näher beschrieben.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Planungsraums wurden im Juni 2019 anhand der Referenzliste Biotoptypen des LANUV NRW (2018b) erfasst. Der dabei aufgenommene gegenwärtige Stand wird in Anlage 2 dargestellt. Um alle wesentlichen Biotopstrukturen zu erfassen, wurde ein Umkreis von 200 m um das Plangebiet gewählt und mit einbezogen.

Innerhalb des Plangebiets wird der überwiegende Anteil als Intensivacker (HA0) genutzt (siehe Abb. 7). Nördlich schließen Industrie- und Gewerbeflächen (SC0) an, östlich wird das Plangebiet durch eine Baumreihe (BD3) sowie ein daran anschließendes Gewerbe mit angrenzender Betriebsleiterwohnung geprägt. Südlich (Glimkestraße) und westlich (Industriestraße) stellen Straßen (VA3) die Begrenzung dar.

Die Baumreihe im Osten (siehe Abb. 8) des Plangebiets trennt das bereits bestehende Gewerbe (Betonsteinwerk BEWEX) von den bisher unbebauten Intensivackerflächen (HA0) des Plangebiets. Südlich des Gewerbestandorts liegt ein Wohnhaus in Einzellage mit Garten (siehe Abb. 9). Hierbei handelt es sich um eine Betriebsleiterwohnung. Die Gehölze der Baumreihe werden durch Esche, Erle, Holunder, Weide und Birke bestimmt. Südlich gehen sie in ältere Buchenbaumbestände über. Diese Fortläufer bilden gleichzeitig den Beginn des Naturschutzgebiets Salze-Glimketal mit straßenbegleitenden Baumbeständen entlang der Glimkestraße. Innerhalb der Baumbestände verläuft bis an das nördlich bestehende Gewerbe heran ein namenloses Gewässer (FN0, Nebenarm der Glimke). Dieses war zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend. Die südlich des Plangebiets verlaufende Glimkestraße quert das Gewässer durch eine Verrohrung.



Abb. 7 Blick auf das Plangebiet



Abb. 8 Baumreihe im Osten des Plangebiets

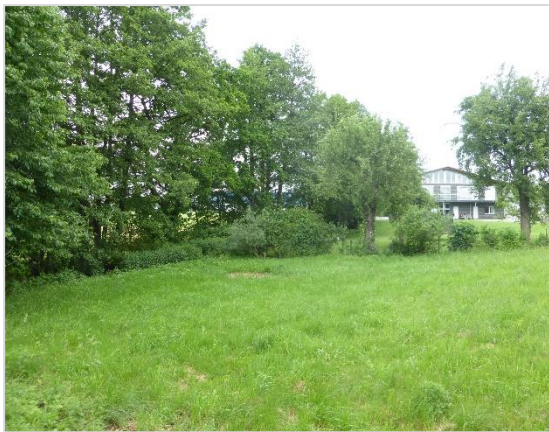


Abb. 9 Blick auf die Betriebsleiterwohnung in Einzellage südlich der Gewerbeflächen im östlichen Plangebiet



Abb. 10 Südliche, landwirtschaftlich geprägte Umgebung

Östlich des Betonsteinwerks und der Wohnbebauung schließt ein Rad- und Fußweg an, welcher bis in das Gewerbegebiet führt. Nördlich im Bereich der Gewerbestandorte wird dieser durch Gehölze und Gebüsche begleitet. Östlich des Rad- und Fußwegs (und somit deutlich außerhalb des Plangebiets) befinden sich landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen mit weiteren Wohnbebauungen und vorgelagerten Gärten (siehe Abb. 12). Dem Hof auf östlicher Seite vorgelagert befindet sich eine Streuobstwiese (Pflaume, Apfel) sowie eine Baumgruppe (Buche und Schwarzerle).

Nördlich im Bereich des Gewerbegebiets wird die Planfläche durch Baumreihen und vereinzelte Strauch- und Baumgruppen abgeschirmt. Nordwestlich befindet sich innerhalb des Gewerbes zudem ein Gartenbereich mit Baumpflanzungen.

Südlich, die Glimkestraße begleitend stockt eine Obstbaumallee (BH2), welche bis auf vereinzelte Baumbestände östlich (Kirschen) aus Apfelbäumen besteht (siehe Abb. 11). Das

südliche Umfeld wird durch weitere Ackerflächen geprägt. Südwestlich besteht zudem eine Hofstelle (SB5) mit angrenzenden Buchenbeständen im Bereich der Straße. Westlich des Plangebiets schließen ebenfalls Ackerflächen an (siehe Abb. 10).



Abb. 11 **Obstbaumallee an der Glimkestraße**



Abb. 12 **Hofstelle und Wohnbebauung östlich des Plangebiets**

Hochwertige Strukturen wie (tlw. feuchte) Waldgesellschaften und Gewässer befinden sich (mit Ausnahme des trocken gefallenen Gewässers im Osten des Plangebiets) ausschließlich außerhalb des Plangebiets im Bereich der Biotopverbundfläche „Nebentälchen der Glimke südöstlich von Exter“ sowie innerhalb des in der südöstlichen Umgebung beginnenden Naturschutzgebiets „Salze-Glimketal“. In der weiteren Umgebung (mindestens 600 m vom Plangebiet entfernt) sind u. a. Feuchtwiesen und Röhrichte ausgeprägt.

Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist im Planflächenbereich (überwiegend Intensivacker) auszuschließen.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet dem „Lipper Bergland“ (NR-364) zuzuordnen. Große Teile der Raumeinheit sind noch bewaldet, hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich ungeeignete Standorte. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften sind insgesamt sehr vielfältig ausgeprägt. Fast alle im nordwestdeutschen Mittelgebirge vorkommende Typen sind vorhanden. Neben den Waldflächen kommen auch Gebüsch- und kleinere Haine, Hecken und Trockenrasen sowie Obstgärten vor. Die potenziell natürliche Vegetation des dem Untersuchungsgebiet zuzuordnenden Landschaftsraumes („Hügel- und Bergland um Wüsten“ – LR-IV-021) entspricht überwiegend dem Flattergras-Buchenwald. Feuchtere Bereiche auf stauendem Untergrund tendieren auch zum Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. In den Tälern wäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald verbreitet, kleinflächig auf Niedermoortorf der typische Erlenbruchwald (IMA GDI.NRW 2019).

Das Plangebiet selbst zeigt angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine solcher zusammenhängenden Waldgesellschaften mehr. Insgesamt liegen zusammenhängende hochwertige Strukturen erst außerhalb der Planflächen - jedoch unmittelbar südöstlich - vor. Hier stocken entlang der Glimkestraße im Bereich des namenlosen Gewässers

Waldbestände (überwiegend Buchenwald), die sich im Übergang zum Naturschutzgebiet „Salze-Glimketal“ weiter fortsetzen. Innerhalb des Naturschutzgebiets lassen sich auch feuchtere Waldgesellschaften mit Weiden oder Erlen vorfinden (in deutlichem Abstand zum Plangebiet).

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Für diese Einschätzung dienen sowohl allgemeine Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten als auch Datensammlungen in anerkannten Fachinformationssystemen des LANUV NRW. Hierbei wird zum einen das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebiets widerspiegelt, und zum anderen insbesondere auch Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind, betrachtet.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung mit Offenlandcharakter im Wesentlichen für Arten der offenen Feldflur. Hierunter fallen insbesondere typische Feldvogelarten wie Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze und Wachtel. In Verbindung mit den östlich angrenzenden Gehölzbeständen zeigt sich zudem eine Lebensraumeignung für Arten, welche zusätzlich auf Büsche und Bäume angewiesen sind. Hierzu zählen Arten wie z. B. Goldammer, Neuntöter, Dorngrasmücke und Bluthänfling. In Verbindung mit umliegenden Gebäuden und landwirtschaftlich genutzten Hofflächen könnte das Plangebiet auch Jagdrevier von Mehl- und Rauchschnalbe sein. Gleichzeitig bietet die Fläche eine Eignung als Nahrungshabitat für diverse Greif- und Eulenvögel, welche entweder innerhalb von Baumbeständen oder aber im Bereich von Gebäuden brüten. Typische, regelmäßig im Offenland jagende Arten wären beispielsweise Mäusebussard oder Turmfalke, seltener auch der Baumfalke.

Weiterhin eignen sich vor allem die östlich und südlich angrenzenden Baumreihen für Jagd- und Transferflüge von Fledermäusen. Typische Arten im Siedlungsbereich wären z. B. Zwerg- oder Breitflügelfledermaus. Durch die im weiteren südöstlichen Umfeld bestehenden Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiet „Salze-Glimketal“ (HF-035)) mit teilweise Feuchtbereichen und Gewässerstrukturen ist jedoch davon auszugehen, dass das im Bereich des Plangebiets vorkommende Artenspektrum divers ist. Auch Arten, wie z. B. Wasserfledermäuse oder Fransenfledermäuse, könnten das Gebiet gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen. Umliegende Baumbestände können hierbei Quartierstrukturen für baumbewohnende Arten bieten.

Weitere im Plangebiet vorkommende Säugetierarten beschränken sich voraussichtlich auf häufig Arten wie Rehe, Feldhasen oder Wildkaninchen. Streng geschützte Säugetierarten wie Feldhamster, Biber oder Fischotter können aufgrund ihrer Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung des Plangebiets für seltene bzw. besonders und streng geschützte Amphibien, Reptilien oder auch wirbellose Tiere wird ebenfalls ausgeschlossen. Der Intensivacker ist als Winterlebensraum ungeeignet. Auch können aufgrund fehlender Habitatstrukturen Arten wie Fische, Rundmäuler oder Weichtiere ausgeschlossen werden.

Zwar liefert das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2016) in der weiträumigen Betrachtung für den 4. Quadranten des Mess-tischblatts 3818 „Herford“ Hinweise auf Vorkommen von 38 planungsrelevanten Arten (12 Säugetiere (Fledermäuse) und 26 Vogelarten), laut dem „@infos-Landschaftsinformationssystem“ sind jedoch innerhalb des Plangebiets keine Fundstellen bekannt (LANUV NRW 2019). Der nächstgelegene Bereich, in dem Vorkommen nachgewiesen wurden, befindet sich erst ca. 510 m weiter südlich des Plangebiets. Es handelt sich um den Nachweis eines Mäusebussards (sicher brütend). Weitere bekannte Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen mit noch deutlicherem Abstand (mind. 550 m) zu den Planflächen vor:

- **Mäusebussard**, Brutverdacht, ca. 560 m südlich des Plangebiets
- **Mäusebussard**, sicher brütend, ca. 600 m südlich des Plangebiets
- **Wasserfledermaus**, Beobachtung (Teich am Bollweg), ca. 630 m nordwestlich des Plangebiets
- **Mittelspecht**, sicher brütend, ca. 660 m südlich des Plangebiets
- **Mäusebussard**, sicher brütend, ca. 670 m südlich des Plangebiets
- **Mittelspecht**, sicher brütend, ca. 700 m südlich des Plangebiets
- **Mittelspecht**, sicher brütend, ca. 710 m südlich des Plangebiets
- **Mäusebussard**, sicher brütend, ca. 710 m südlich des Plangebiets
- **Waldlaubsänger**, Nahrungsgast, ca. 730 m südwestlich des Plangebiets
- **Mäusebussard**, Brutverdacht, ca. 730 m südlich des Plangebiets
- **Mäusebussard**, sicher brütend, ca. 760 m nördlich des Plangebiets
- **Kammolch**, 12 Imagos (Fallenfang), ca. 770 m nordöstlich des Plangebiets
- **Uhu**, Brutverdacht, ca. 800 m nördlich des Plangebiets
- **Uhu**, Brutverdacht, ca. 820 m nördlich des Plangebiets
- **Mäusebussard**, sicher brütend, ca. 820 m nördlich des Plangebiets
- **Feldlerche**, sicher brütend, ca. 860 m westlich des Plangebiets
- **Kleinspecht**, Brutverdacht, ca. 900 m südwestlich des Plangebiets
- **Baumfalke**, sicher brütend, ca. 930 m südlich des Plangebiets
- **Nachtigall**, Nahrungsgast, ca. 950 m südlich des Plangebiets

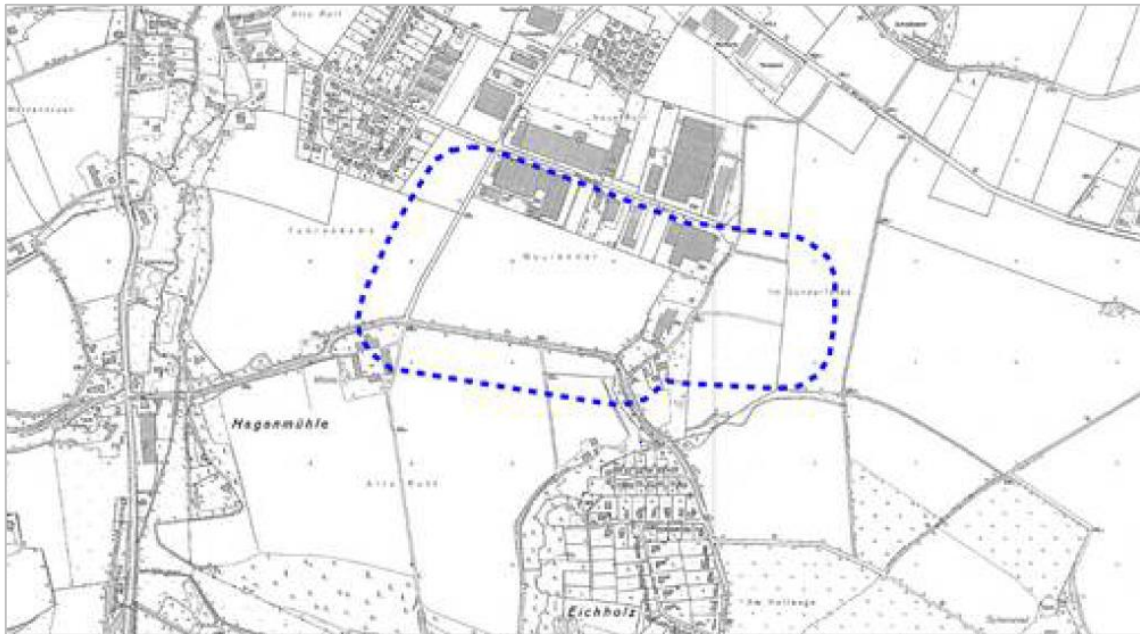


Abb. 13 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blaue Linie) für die faunistischen Kartierungen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2018)

Aufbauend auf den genannten Hinweisen sowie der potenziellen Habitategnung der örtlichen Biotopstrukturen wurden durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung im Jahr 2018 faunistische Untersuchungen im Bereich des Plangebiets sowie der weiteren Umgebung durchgeführt (Untersuchungsgebiet siehe Abb. 13). Die Erhebungen wurden wie folgt durchgeführt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2018).

Avifauna

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet siebenmal zur Erfassung tagaktiver Vogelarten begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt. Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Hierbei wurde insbesondere auf sogenannte „revieranzeigende Merkmale“ geachtet. Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet. Die Begehungen fanden zwischen März und Juli 2018 statt.

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine Kombination verschiedener Methoden angewandt. Während sechs Begehungen wurden Fledermäuse durch Ultraschalldetektor-Einsatz und Sichtbeobachtung nachgewiesen.

An ausgewählten Standorten wurden zu Beginn der Nacht bis etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang Flugstraßenuntersuchungen unter Einsatz von Stereo-Ultraschalldetektoren durchgeführt.

Um Fledermausaktivitäten über einen längeren Zeitraum (jeweils die gesamte Nacht) erfassen zu können, wurden Horchboxen eingesetzt. Insgesamt wurden an 31 Standorten Horchboxen aufgestellt.

Ergebnisse Avifauna:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 30 Vogelarten nachgewiesen. 20 dieser Arten traten als Brutvögel auf. Zehn nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Neun der erfassten Arten sind in NRW planungsrelevant (siehe Tab. 2).

Tab. 2 In 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Art		EHZ NRW (KON)	Status im UG
Deutscher Name	Wissens. Name		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Brutvorkommen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	Brutvorkommen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	Nahrungsgast
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Nahrungsgast
Legende			
Erhaltungszustand in NRW (EHZ):			
S	• ungünstig/schlecht (rot)		
U	• ungünstig/unzureichend (gelb)		
G	• günstig (grün)		
KON	kontinentale biogeographische Region		

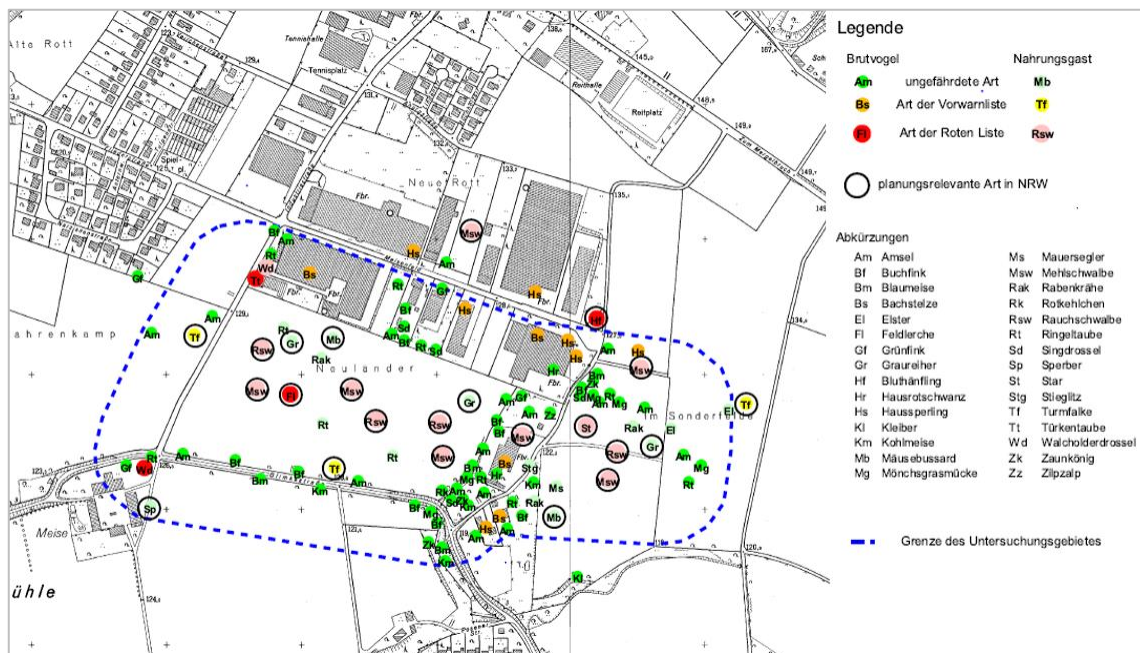


Abb. 14 Standorte sämtlicher 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Brutvögel und Nahrungsgäste (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2018)

Ergebnisse Fledermäuse

Mithilfe des Ultraschalldetektors wurden während der Begehungen insgesamt 21 Rufsequenzen zeitgedehnt aufgezeichnet und anschließend am Computer analysiert. Dadurch konnten insgesamt zwei Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus) erfasst werden.

Die computergesteuerte Rufanalyse der Horchboxaufzeichnungen ergab den Nachweis von insgesamt elf Fledermausarten (Abendsegler, Braunes / Graues Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine / Große Bartfledermaus, Mausohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus).

Somit konnte in der Summe mittels der unterschiedlichen Methoden im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen von insgesamt elf Fledermausarten im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen werden (siehe Tab. 3).

Die Aktivitäten der Tiere, die an den 31 aufgestellten Horchboxen gemessen wurden, sind in Abb. 16 dargestellt. Die bei den Untersuchungen festgestellten Flugrichtungen von Fledermäusen zur Ausflugszeit zeigt Abb. 17.

Tab. 3 Gesamtheit der 2018 innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Fledermausarten

Art		EHZ NRW (KON)
Deutscher Name	Wissens. Name	
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	U
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G

Legende	
Erhaltungszustand in NRW (EHZ):	
S	• ungünstig/schlecht (rot)
U	• ungünstig/unzureichend (gelb)
G	• günstig (grün)
KON	kontinentale biogeographische Region

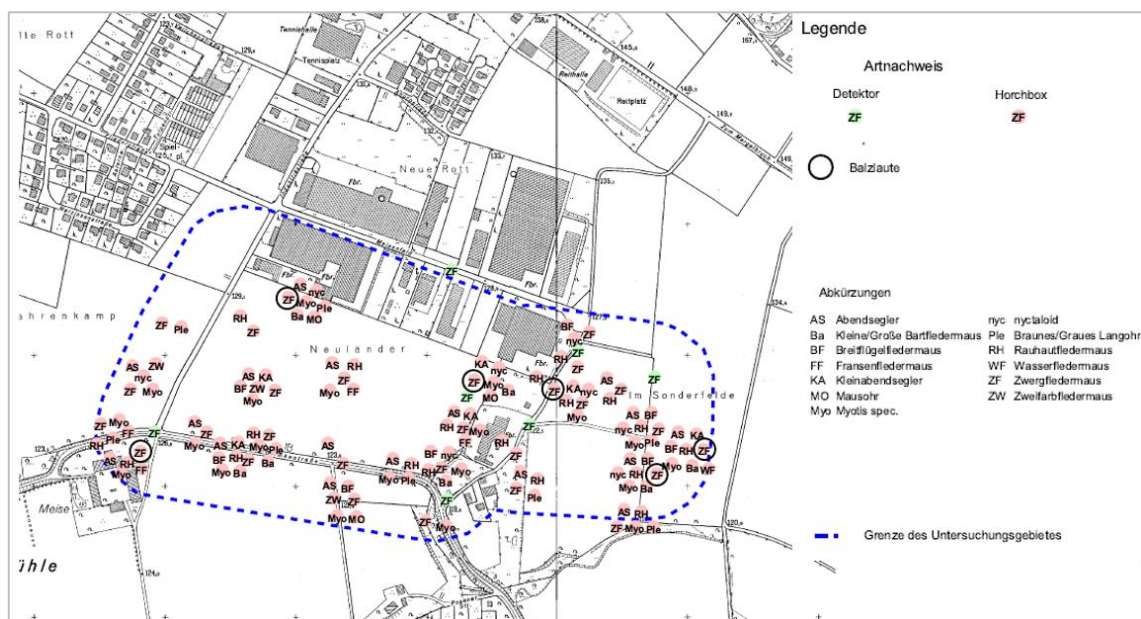


Abb. 15 Standorte der nachgewiesenen Fledermausarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2018)

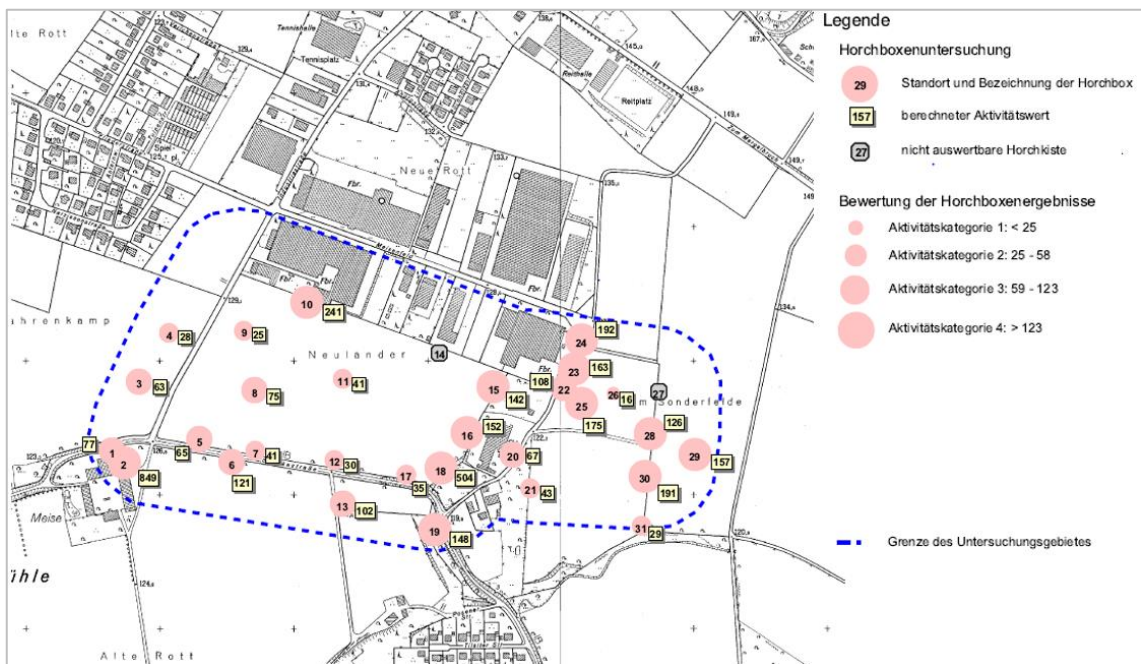


Abb. 16 Ergebnisse der Horchboxuntersuchungen (Fledermausaktivitäten)
 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2018)

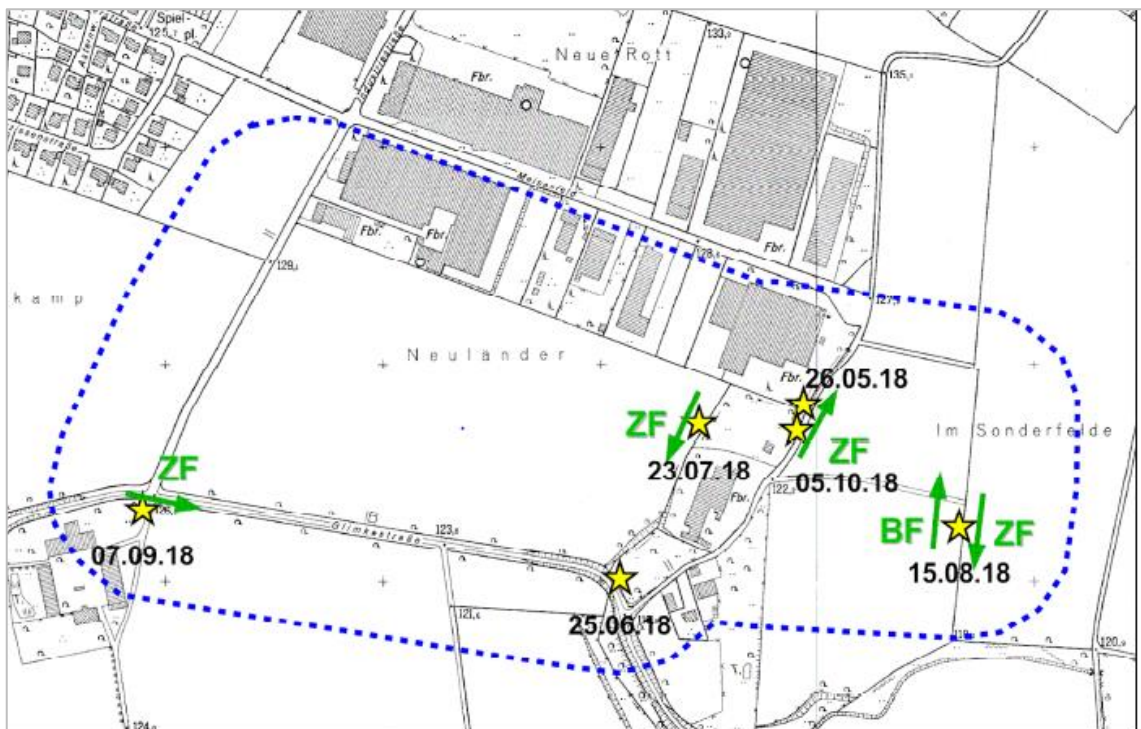


Abb. 17 Beobachtungsstandorte (gelben Sterne) und nachgewiesene Flugrichtungen (grüne Pfeile) von Fledermäusen zur Ausflugszeit (BF: Breitflügel-Fledermaus, ZF: Zwergfledermaus)
 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2018)

Zusammenfassung

Innerhalb der faunistischen Kartierung konnten im Untersuchungsgebiet neun planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tab. 2). Übrige Arten, für die Hinweise im örtlichen Messtischblatt vorliegen, wurden im Gebiet nicht bestätigt.

Zwei der nachgewiesenen Arten traten als Brutvögel auf (Feldlerche und Bluthänfling). Das Brutvorkommen des Bluthänflings liegt über 200 m außerhalb der für die vorliegenden Planungen abgegrenzten Geltungsbereiche. Zudem bestehen zwischen Brutvorkommen und Plangebiet bereits gewerbliche Gebäudeflächen, welche eine „abschirmende“ Wirkung ausüben bzw. eine Vorbelastung darstellen, an die sich das örtliche Brutvorkommen bereits gewöhnt hat.

Insgesamt wird die Planfläche sowie die nähere Umgebung hauptsächlich als Nahrungshabitat durch planungsrelevante Arten genutzt (Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turmfalke). Betroffen ist zudem das Brutvorkommen der Feldlerche.

Weiterhin konnten mittels verschiedener Methoden elf Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden (siehe Tab. 3). Damit wurden mit Ausnahme der Bechsteinfledermaus alle Arten im Gebiet bestätigt, für die Hinweise im örtlichen Messtischblatt vorliegen. Bei den Erhebungen wurde die Zwergfledermaus im gesamten Untersuchungsgebiet an allen Terminen registriert. Insgesamt wurden mittels der Horchboxen 1.392 Rufreihen der Art aufgezeichnet, was einem Anteil von etwa 51 % aller Rufaufnahmen entspricht. In vier Bereichen wurden im Spätsommer / Herbst Balzlaute der Zwergfledermaus erfasst (siehe Abb. 15). Unter anderem auch innerhalb des Plangebiets. Eine hohe Fledermausaktivität (siehe Abb. 16) ist vor allem im Bereich von Gebäudeflächen und Saumstrukturen (Baumbestände) festzustellen. Hieraus lässt sich die hohe Bedeutung der linearen Gehölzstrukturen wie Baumbestände im Bereich einer Hofstelle in der südwestlichen Umgebung des Plangebiets, entlang von Wegeverbindungen und Saumstrukturen in der weiteren östlichen Umgebung und auch innerhalb des östlichen Plangebiets (Gehölzreihe) für die Tiere als Leitstruktur und auch als Balzquartier (Zwergfledermaus) ableiten. Dies belegt auch die Erfassung der Flugrichtungen (siehe Abb. 17) der Fledermäuse zur Ausflugszeit. Die Tiere orientieren sich entlang der Gehölzstrukturen und nutzen diese als Leitlinie oder auch für die Nahrungssuche. Die von den Planungen betroffene Ackerfläche spielt für die örtliche Fledermausfauna jedoch nur eine untergeordnete Rolle als Teilnahungshabitat.

Der Nachweis von mindestens elf Fledermausarten verdeutlicht die hohe Bedeutung des Untersuchungsgebiets für diese Tiergruppe. Besonders wertgebende Strukturen im Bereich der Planflächen übernehmen hierbei die Baumreihen im Osten des Plangebiets entlang des namenlosen Gewässers.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebiets nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten gewerbe- und siedlungsnahen Bereiche –, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch die umliegende Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Zudem führen diese Randeinflüsse zu einer gewissen „Isolation“ des Plangebiets. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind innerhalb der Planflächen nicht mehr vorhanden. Im Umfeld bildet die einzige Ausnahme das südöstlich gelegene NSG „Salze-Glimketal“. Die Schutzgebiete- flächen werden jedoch von den Planungen nicht berührt.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landschaftliche Struktur des Gebietes erhalten bleibt. Das Plangebiet wird weiterhin als Intensivacker genutzt werden. Auch die umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen wie die angrenzenden (straßenbegleitenden) Gehölzbestände sowie die Bestände des NSG „Salze-Glimketal“ bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten bzw. würden sich in Wachstum und Ausprägung ungehindert entwickeln. Die örtlichen Biotopstrukturen bieten weiterhin eine Lebensraumeignung für die in Kap. 2.3.2.1 beschriebenen Artengruppen.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen auszuschließen. Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Betroffen ist lediglich ein Randbereich der durch das LANUV NRW kartierten Biotopverbundfläche „Nebentälchen der Glimke südöstlich von Exter“. Diese umfasst eine Gesamtflächengröße von 15,35 ha. Innerhalb des Plangebiets umfasst der

Ausläufer lediglich eine Flächengröße von rd. 0,26 ha. Der Flächenanteil ist somit im Verhältnis zu vernachlässigen. Zusätzlich werden die innerhalb des Biotopverbunds kartierten Bereiche (namenloser Nebenarm der Glimke, Saumstrukturen, Gehölze), mit Ausnahme von vier Einzelbäumen, im Bebauungsplan als Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Gleiches gilt für das Gewässer. Somit ist eine Inanspruchnahme sensibler Strukturen weitestgehend ausgeschlossen. Die für die Biotopverbundfläche formulierten Schutzziele (siehe Kap. 1.2) werden auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen nicht beeinträchtigt.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 und der damit einhergehenden 2. Flächennutzungsplanänderung wird innerhalb des rd. 8,1 ha umfassenden Plangebiets eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen und der an sie gebundenen Lebensformen vorbereitet. Es erfolgt im Wesentlichen eine Überplanung landwirtschaftlicher Freiflächen sowie der Einbezug bereits bestehenden Gewerbes im Norden und Osten des Plangebiets. Betroffen ist ebenfalls ein gewässerbegleitender Gehölzsaum, welcher das östlich bestehende Gewerbe von der Ackerfläche trennt. Dieser wird jedoch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Diese Fläche umfasst zudem die Böschung sowie einen gem. § 31 Abs. 4 LWG von der Böschungsoberkante freizuhaltenen Gewässerrandstreifen. Somit bleiben sensible, nicht anthropogen geprägte Strukturen erhalten. Inanspruchnahme reduzieren sich auf intensiv genutzte Ackerflächen im Nahbereich vorhandenen Gewerbes.

Unabhängig von der Vermeidung und Reduzierung vorhabenbedingter Verluste hochwertiger Biotopstrukturen sind die verbleibenden unvermeidbaren Auswirkungen (Flächeninanspruchnahmen und Biotopveränderungen) nach einem anerkannten Bewertungssystem zu bilanzieren. Die ermittelten Wertverluste sind durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung getragen wird. Für die vorliegenden Planungen wird die Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Details zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie die im Rahmen der Planungen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, mittels derer die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können, sind dem Kap. 3 zu entnehmen.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen hat sich eine generelle Eignung des Plangebiets als Teil eines Nahrungshabitats für Greifvögel und Schwalben wie Mäusebussard, Turmfalke und Rauch- und Mehlschwalbe ergeben. Weiterhin konnte ein Brutvorkommen der Feldlerche im Plangebiet sowie ein Brutvorkommen des Bluthänflings außerhalb des Plangebiets nachgewiesen

werden. Auch wurden Strukturen erfasst, die von Fledermäusen als Leitlinien genutzt werden. Innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzsaums im östlichen Plangebiet sowie innerhalb der Einzelbaumbestände im Übergang zum nördlich bestehenden Gewerbe wurden zudem Balzlaute der Zwergfledermaus ermittelt und eine im Vergleich mit dem restlichen Plangebiet höhere allgemeine Fledermausaktivität festgestellt.

Avifauna:

Das Ergebnis der im Plangebiet nachgewiesenen Avifauna spiegelt wider, dass das Plangebiet größtenteils als Acker bewirtschaftet wird und durch die unmittelbar nördlich und östlich angrenzenden, bereits vorhandenen Gewerbebetriebe bzw. durch angrenzende Verkehrswege zusätzlich anthropogen beeinflusst wird. Die ermittelte Tierartenzusammensetzung beschränkt sich überwiegend auf relativ weit verbreitete und eher störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Blaumeise, verschiedene Finkenarten etc., welche in NRW als „ungefährdet“ gelten.

Für diese, weitestgehend außerhalb des Planflächen nachgewiesenen Brutvogelarten, die für ihre Nester auf Strukturen wie Gehölze und Gebüsche angewiesen sind, ist zu relativieren, dass der Verlust von Gehölzen gering bleibt. Erforderliche Entnahmen beschränken sich auf vier Einzelbäume im südöstlichen Plangebiet sowie auf eventuelle Verluste von Einzelbäumen und Sträuchern im Übergang zwischen der Ackerfläche und dem nördlich bestehenden Gewerbe.

Aufgrund der ubiquitären Lebensweise dieser Arten wird davon ausgegangen, dass trotz dieser Verluste die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum, in die ein Ausweichen möglich ist. Zudem zeigen sich diese Arten in der Regel als relativ unempfindlich gegenüber Lärm, Licht, etc. und haben sich an die örtlichen Vorbelastungen gewöhnt.

Zum Ausschluss verbleibender baubedingter Tötungsrisiken durch die genannten Gehölzentnahmen ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen, dass in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sämtliche Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren sind, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Plangebiet kartierte Nahrungsgäste, wie die in NRW planungsrelevanten Arten Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe, können hingegen ausweichen. Im Umfeld der Planfläche verbleiben genügend geeignete Flächen, welche zur Nahrungssuche genutzt werden können. Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen wird ausgeschlossen.

Das Brutvorkommen des Bluthänflings liegt über 200 m außerhalb der für die vorliegenden Planungen abgegrenzten Geltungsbereiche. Zudem bestehen zwischen Brutvorkommen und Plangebiet bereits gewerbliche Gebäudeflächen, welche eine „abschirmende“ Wirkung ausüben bzw. eine Vorbelastung darstellen, an die sich das örtliche Brutvorkommen bereits gewöhnt hat. Durch die Umsetzung der Planungen wird sich die Bestandssituation für die Art nicht grundlegend verändern. Die von den Planungen betroffene, intensiv genutzte Ackerfläche eignet sich zudem nur bedingt als Teil eines Nahrungshabitats. Wesentlich geeignetere Strukturen befinden sich in der weiteren östlichen und nördlichen Umgebung des Brutplatzes (Wegränder, Säume, Ruderalflächen, Gebüsche und Jungwaldbestände). Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Planfläche selbst nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Tötungen oder eine Zerstörung der Brutstätte können aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Hingegen bleibt eine direkte Inanspruchnahme von Habitatstrukturen für Offenlandarten. Als typische Offenlandart ist das durch die avifaunistischen Untersuchungen nachgewiesene Brutvorkommen der Feldlerche betroffen. Es erfolgt ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es zudem zur Tötung von Nestlingen kommen. Dementsprechend sind für die Art geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene, zu den Eingriffen umzusetzende funktionserhaltende CEF-Maßnahme vorzusehen. Diese werden im Abschnitt „Artenschutz“ benannt.

Fledermäuse:

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Gehölzentnahmen und Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Weiterhin entstehen durch die Flächenbeanspruchung Verluste potenzieller Teilnahrungshabitate für Fledermäuse. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, da die Tiere einen sehr großen Aktionsradius aufweisen und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben. Zudem weist die intensiv genutzte Ackerfläche lediglich eine bedingte Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf.

Die östlich bestehenden Gehölzbestände stellen jedoch eine Leitstruktur für die örtliche Fledermausfauna und ebenfalls einen Quartierstandort der Zwergfledermaus (Balzquartier) dar. Gleiches gilt für die im nördlichen Plangebiet im Übergang zum angrenzenden Gewerbe bestehenden Gehölze. Auch hier kann von einem Balzquartier der Zwergfledermaus ausgegangen werden. Zusätzlich könnten die teilweise älteren Baumbestände (vorwiegend innerhalb der Saumstruktur im östlichen Plangebiet) auch weiteren baumbewohnenden Arten einen potenziellen Quartierstandort bieten. Entsprechend ist hier der baubedingte Wirkfaktor der Gehölzentnahme zu berücksichtigen. Für die Anlage einer Fläche für die Abwasserbeseitigung ist die Entnahme von vier Einzelbäumen im Nahbereich der Glimkestraße erforderlich. Die Einzelbaumbestände im nördlichen Plangebiet werden aktuell über den Bebauungsplan Nr. E 4 bzw. seine 2. Änderung abgedeckt, der hier nicht überbaubare Gewerbeflächenanteile festsetzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 werden

diese Festsetzungen überlagernd ersetzt und sollen zukünftig bebaubar sein. Somit ist auch hier absehbar von einer Entnahme der Gehölze auszugehen.

Eine baubedingte Entnahme von Gehölzen kann entsprechend zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Gleichzeitig ist im Falle einer Baumfällung in diesem Bereich vorsorglich eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus anzunehmen. Auch eine Betroffenheit von im Untersuchungsgebiet nachgewiesener baumbewohnender Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) kann nicht ausgeschlossen werden. Die in diesem Zusammenhang zum Ausschluss verfahrenskritischer Sachverhalte zu berücksichtigenden Maßnahmen werden im Abschnitt „Artenschutz“ benannt.

Einen weiteren für die Artengruppe der Fledermäuse relevanten Wirkfaktor stellen betriebsbedingte Lichtimmissionen dar. Diese können zu einem Verlust der im östlichen Plangebiet erfassten Flugroute führen und damit gleichzeitig dazu, dass angestammte Nahrungshabitate nicht erreicht werden können. Gleichzeitig entsteht durch künstliche nächtliche Beleuchtung eine Anlockwirkung auf Insekten und damit ein vermindertes Nahrungsangebot für die Fledermäuse. Auch Zwergfledermäuse verlassen bei zu starker Beleuchtung ihre Quartierstandorte (z. B. nachgewiesenes Balzquartier), obwohl die Art grundsätzlich auch innerhalb beleuchteter Bereiche jagt. Es ist davon auszugehen, dass die Baumreihe einen essenziellen Habitatbestandteil - zumindest als Leitstruktur - für die örtliche Fledermausfauna darstellt. Entsprechend kann der Verlust dieser Leitstruktur und damit einhergehend auch des Balzhabitats der Zwergfledermaus zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen. Analog kann auch eine Betroffenheit lichtempfindlicher Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus bei direkter Beleuchtung des Quartierstandorts) nicht ausgeschlossen werden. Auch die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Maßnahmen werden im Abschnitt „Artenschutz“ benannt.

Dementsprechend zeigt sich im Ergebnis, dass zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen für das örtlich nachgewiesene Artenspektrum verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vorzusehen sind. Eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen wird im nachstehenden Abschnitt „Artenschutz“ beschrieben.

Biologische Vielfalt

Die Biodiversität ist aufgrund der intensiven Ackernutzung und auch der angrenzenden Gewerbeflächen durch anthropogene Einflüsse schon jetzt als „gering bedeutsam“ einzustufen.

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation (intensive Ackernutzung, Immissionen der nördlich angrenzenden Gewerbebebauungen bzw. der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Verkehrsflächen) ist bereits von einer starken Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt innerhalb des Plangebiets im Vergleich zum natürlichen Potenzial auszugehen. Im Rahmen der Planungen sind erhebliche negative Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ auszuschließen.

Umliegende bedeutendere Strukturen - wie die Bestände des Naturschutzgebiets „Salze-Glimketal“ - bleiben von den vorliegenden Planungen unberührt.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auszuschließen, dass

wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass

wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde dazu ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Zusammenfassend ist dabei dem Plangebiet aufgrund der in Kap. 2.3.2.1 dargestellten Biotopausstattungen generell eine Eignung für Arten der offenen Feldflur sowie Arten der halb-offenen Feldflur und der Siedlungsbereiche zuzuschreiben. In der Summe zeigt sich aber auch für diese Arten, dass das Untersuchungsgebiet bereits deutlich anthropogen durch Landwirtschaft und Gewerbe überprägt ist. Das innerhalb faunistischer Untersuchungen nachgewiesene Artenspektrum umfasst weitestgehend Brutnachweise häufiger, störungs-unempfindlicher, in NRW nicht planungsrelevanter Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“). Dennoch bietet das weitestgehend offene, durch Ackerland geprägte Untersuchungsgebiet ebenfalls eine Eignung für die planungsrelevante Art „Feldlerche“.

Auch liegt eine hohe Bedeutung für die örtliche Fledermausfauna vor. So befinden sich

sowohl innerhalb als auch außerhalb des Untersuchungsgebiets relevante Leitstrukturen für die nachgewiesenen Arten. Zusätzlich zeigen diese Bereiche Quartierpotenzial.

Durch die unmittelbare Überplanung des Brutvorkommens der Feldlerche sowie aufgrund der Inanspruchnahme und potenziellen Beeinträchtigung von Einzelbäumen und Leitstrukturen sind sowohl geeignete Vermeidungsmaßnahmen als auch artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. Diese sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den gestörten Lebensstätten zu realisieren und müssen bereits vor Beginn des Eingriffs wirksam sein. In Anlehnung an die Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) sind für die genannten Arten die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zu realisieren, die über den Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der Bauleitplanung zu fällenden vier Einzelbäume im südöstlichen Plangebiet sowie sämtliche zu fällende Gehölze im nördlichen Plangebiet (ab einem Stammdurchmesser von 0,30 m) vor der Rodung auf einen möglichen Besatz auf Fledermäuse zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie bis zur Fällung verschlossen. Gefundene Tiere werden gesichert und fachgerecht umgesetzt. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Ggf. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und eine Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen. Im Anschluss sind die Bäume zu Fällen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.

Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung

Um zu vermeiden, dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe zu einer Störung von Fledermausarten bzw. einer Zerschneidung von Flugkorridoren und damit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist die zukünftige Beleuchtung des Gewerbes anzupassen.

Lichtkonzept: Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). Es sind geschlossene Lampengehäuse mit nach unten ausgerichteten Lichtkegeln (Abblendung) zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichteten Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen und eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden und weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert. V.a. der im östlichen Plangebiet entlang des Gewässers verlaufende Gehölzsaum ist vor direkten Bedrohungen zu schützen.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil, mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur < 2.700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf.

Bauzeitenbeschränkung

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden, sind die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

CEF-Maßnahme

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche

Für den Verlust der von der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Flächen ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen ein Ersatz nachzuweisen. Als geeignete Maßnahme ist die Aufwertung einer mind. 1 ha großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorgesehen. Es handelt sich um eine Maßnahmenkombination im Ackerland mit Nutzungsintensivierung und Anlage einer Ackerbrache. Die dafür geeigneten Suchräume sind in Abb. 18 dargestellt.



Abb. 18 Suchräume Kompensationsfläche Feldlerche, gelb dargestellt sind sämtliche durch die Feldlerche potenziell nutzbaren Bereiche in einem 2 km Radius, das Plangebiet ist rot umrandet

Als Referenzfläche gem. § 31 (2) LNatSchG NRW wird das Flurstück 008 der Flur 033, Gemarkung Exter festgelegt (siehe Abb. 19). Das Flurstück umfasst insgesamt 27.419 m², wovon 10.000 m² für den artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen.

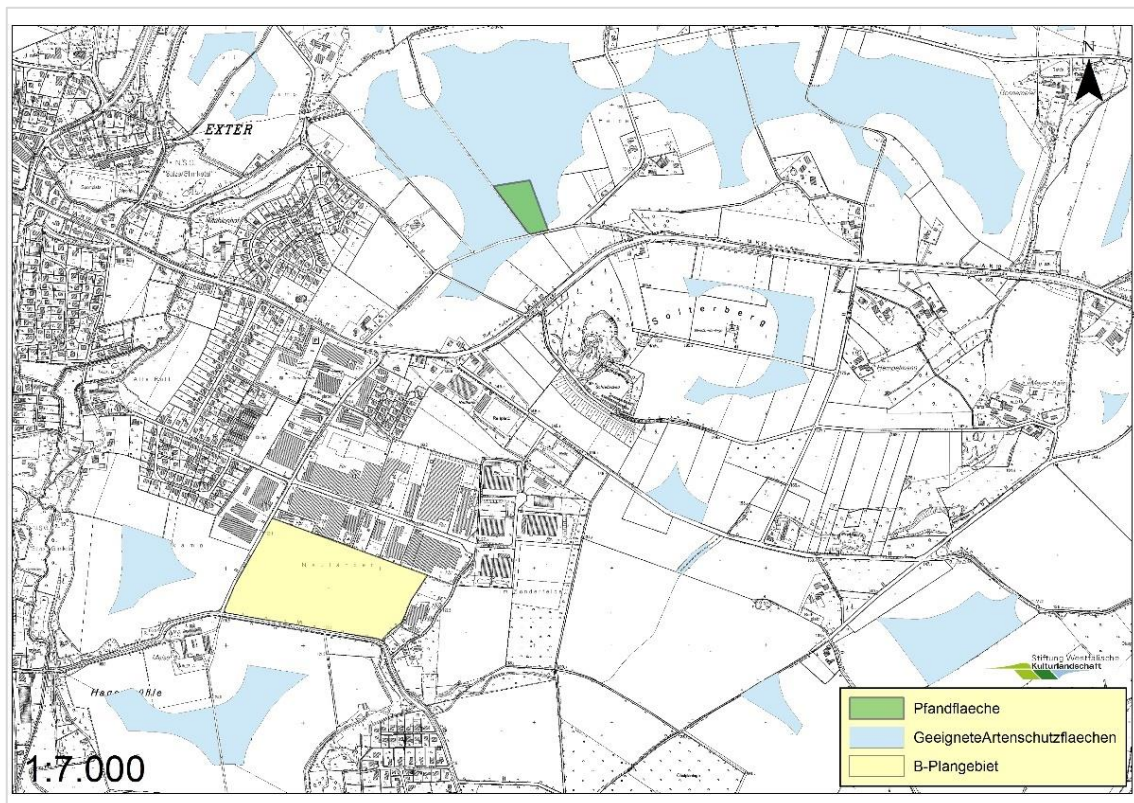


Abb. 19 Lage der dem Bebauungsplan zugeordneten Referenzfläche für CEF-Maßnahmen (Feldlerche) im Kontext zu den Planflächen

Auf dieser oder einer anderen geeigneten Fläche innerhalb des festgelegten Suchraums gem. Abb. 18 sind unter Berücksichtigung des genannten Maßnahmenziels „Maßnahmenkombinationen im Ackerland mit Nutzungsintensivierung und Anlage einer Ackerbrache“ verschiedene Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen möglich. Sowohl die Maßnahmenfläche als auch die Maßnahme können jährlich auf geeigneten Ackerflächen innerhalb des festgelegten Suchraums wechseln. Nachstehend werden die möglichen Maßnahmenpakete beschrieben.

1) Schwarzbrache (als grundsätzlich zu favorisierende Struktur)

- Einmalige Bodenbearbeitung der Fläche im Zeitraum 01. September bis 15. März
- Fläche bleibt anschließend der Selbstbegrünung überlassen
- Früheste erneute Bearbeitung des Bodens oder Aufwuchses ab dem 31. August möglich
- Maßnahme kann ergänzt werden mit Blühstreifen, extensivem Getreide oder extensivem Feldgras

2) Doppelter Reihenabstand im Getreide (als ergänzende Struktur)

Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, als ergänzende Maßnahme möglich.

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Düngung
- Keine mechanische Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.07.

Reihenabstand mind. 20 cm im Mittel. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 31.07 (Wintergerste 20.06.); somit keine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt ausgereiften Getreides. Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28. Februar ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache möglich und erwünscht. Eine Untersaat ist nicht möglich.

3) Extensives Feldgras (als ergänzende Struktur):

- Einsaat von niedrigwüchsiger Feldgrasmischung mit Kräuteranteil bis 15. März, auch Herbsteinsaat möglich und zu bevorzugen
- Mahd oder Beweidung bis zum 15. März, möglichst mit partieller Störung der Grasnarbe zur Schaffung von Offenboden
- Einmaliger Pflegeschnitt im Zeitraum 01. August bis 15. März zur Etablierung kurzer Vegetation im Frühjahr
- Bearbeitungsruhe vom 16. März bis 31. Juli
- Ab 01. August Mahd oder Beweidung (2 GVE / ha) möglich
- Einsaat mit horstig, niedrigwüchsigen Gräsern (Horst-Rotschwingel) und mind. 10% niedrigwüchsigen Kräutern (z. B. Weißklee, Hornschotenklee oder Spitzwegerich)
- Mindestens zwei Kräuter, von denen eine Art max. 80% des Kräuteranteils ausmachen darf
- Bei Verwendung heimischer Kräuter wie Wiesen-Margerite, Spitzwegerich oder kleine Braunelle ist Regio-Saatgut der entsprechenden Herkunftsregion zu verwenden
- Maßnahme dient als Ergänzung zur Schwarzbrache und kann ebenfalls in Kombination mit Blühstreifen oder Extensivem Getreide angelegt werden

4) Blühstreifen (als ergänzende Struktur):

- Einsaat von ein- oder mehrjährigen niederwüchsigen Blümmischungen im Herbst oder bis 15. März
- Verwendung einer artenreichen Mischung für einen langen Blühaspekt
- Mischung von Kultur- und Wildarten möglich
- Bei Verwendung heimischer Kräuter wie Wiesen-Margerite, Spitzwegerich oder Kornblume ist Regio-Saatgut der entsprechenden Herkunftsregion zu verwenden
- Fläche bleibt bis mind. Zum 31. August unbearbeitet
- Mulchen oder mähen und abfahren des Aufwuchses ab 31. August zulässig

Grundsätzlich ist während aller Bearbeitungsgänge zwingend auf Bodenbrüter zu achten, bestehende Nester sind von der Bearbeitung auszusparen. Ein Befahren der Flächen ist nur bei zugelassenen Pflegemaßnahmen erlaubt. Es dürfen weder Ablagerungen (Mieten / Silage u. a.), noch ein Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen auf den

Maßnahmenflächen erfolgen. Eine Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngung ist unzulässig.

Zusammenfassend können durch die Kombination allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen, die als Hinweise in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen werden, der flächenbezogenen Festsetzungen für das Plangebiet sowie der genannten funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die unter anderem das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu

beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Insgesamt umfassen die Planungen eine Fläche von ca. 8,1 ha (Bebauungsplan) bzw. ca. 6,6 ha (FNP-Änderungsbereich), welche bisher keinerlei Versiegelungen aufweist. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um bisher ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet. Insgesamt unterliegt das Plangebiet aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit den angrenzenden Gewerbeflächen bereits einer sehr hohen Nutzungsintensität. Die Planumsetzung zielt auf eine Arrondierung bereits bestehender Gewerbestrukturen.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es voraussichtlich bei der bisherigen Nutzung und dem Anteil der Flächenversiegelungen im Plangebiet bleiben.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Insgesamt bereitet die Planung neue Flächeninanspruchnahmen innerhalb der heute überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen vor. Die für die geplanten Gewerbeflächen (GE) im Bebauungsplan vorgesehene Grundflächenzahl von 0,8 ist gemäß BauNVO gleichbedeutend mit der als Obergrenze gemäß §§ 16, 19 BauNVO zulässigen Versiegelung im GE. Dies entspricht einem maximalen Versiegelungsanteil von rund 6,6 ha. Verbleibende unbebaute Teilflächen werden als Gewerbegrün etc. genutzt.

Die Flächenversiegelungen werden arrondierend an bereits bestehendem Gewerbe vorgenommen und zielen auf die bedarfsgemäße Weiterentwicklung bereits bestehender Gewerbeflächen. Die Schaffung weiterer Gewerbeflächen wird zwangsläufig zu einem dauerhaften Verlust bislang unversiegelter Flächen führen. Besser geeignete Alternativen liegen im Stadtgebiet nicht vor. Zudem ist der Raum aufgrund der bereits seit Jahren vorhandenen Nutzungsstrukturen (Gewerbegebiet „Im Meisenfeld“) von Gewerbe vorgeprägt. Die

arrondierenden Planungen bilden damit im Vergleich zu einem neuen Siedlungsansatz für den Belang Fläche eine deutlich konfliktminimierte Lösung ab.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nach Angaben der Bodenkarte BÜK50 (IMA GDI.NRW 2019) stehen innerhalb des Plangebiets tonig-schluffige Böden an. Diese haben sich überwiegend in Form von Parabraunerde ausgebildet (siehe Abb. 20). Östliche Randbereiche des Plangebiets zeigen Pseudogley.

Parabraunerden sind fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und sind aus diesem Grund in NRW als „schutzwürdige Böden“ einzustufen (IMA GDI.NRW 2019). Sie werden oft ackerbaulich genutzt und sind ertragssichere Standorte.

Der Pseudogley zeichnet sich durch eine sehr hohe bis extrem hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss aus. Tonanreicherungen im Boden können die (weitere) Versickerung von Niederschlagswasser so stark hemmen, dass das Wasser hier für einige Zeit aufgestaut wird. Grundwassereinfluss besteht nicht. Eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung schutzwürdiger Bodeneigenschaften besteht nicht (IMA GDI.NRW 2019).

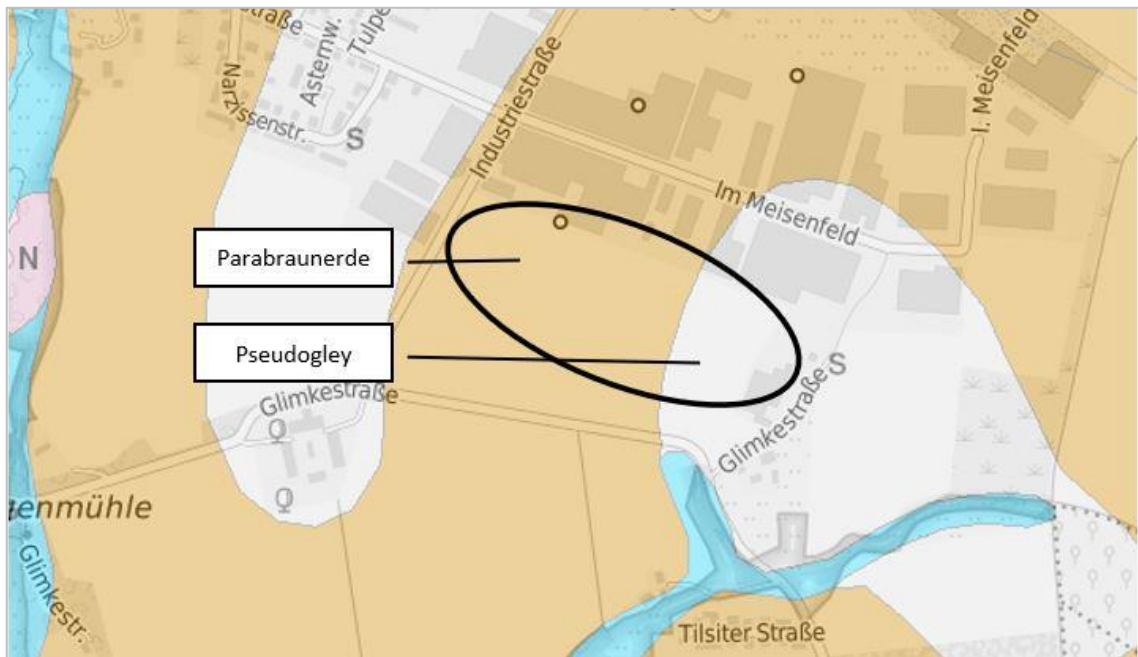


Abb. 20 Auszug aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes (IMA GDI.NRW 2019), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Somit bestehen im Plangebiet weitestgehend schutzwürdige Böden (fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion). Lediglich der östliche Randbereich (Pseudogley) wurde bezüglich einer Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Die landwirtschaftliche Nutzung bliebe bestehen. Gegenüber einer durch die Planung entstehenden Neuversiegelung des Bodens ist die Erheblichkeit der mit Landwirtschaft verbundenen Auswirkungen (Bodenbearbeitung, Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) im Status quo als eher nachrangig einzustufen.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit

den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden größtenteils bisher unversiegelte Bodenstandorte überplant und erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt. Diese sind weitgehend als „schutzwürdige Böden“ (Parabraunerde) eingestuft. Zwar ist davon auszugehen, dass die ursprünglichen, natürlichen Bodenverhältnisse aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung bzw. der Kultivierung des Bodens durch Bodenaustausch bzw. Eintrag von Fremdstoffen und Abbau des Auflagehumus bereits verändert sind, eine Versiegelung nimmt jedoch sämtliche Bodenfunktionen. Dabei ist unter Einbezug der Festsetzungen des Bebauungsplans eine Versiegelung bis zu rund 6,6 ha möglich (siehe auch Kap. 2.3.3). In diesen Bereichen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen anzusetzen. Aufgrund dessen, dass der Bodentyp Parabraunerde großflächig im Bereich des Stadtteils Vlotho Exter ansteht, ist die Überplanung des schutzwürdigen Bodens jedoch weitestgehend alternativlos.

Unabhängig davon wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten

hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Innerhalb des Plangebiets verläuft östlich ein zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführendes namenloses Gewässer. Dieses quert die südlich gelegene Glimkestraße mittels einer Verrohrung und setzt sich nach Süden parallel zur Straße fort. Es handelt sich hierbei nicht um ein im Sinne der WRRL berichtspflichtiges Gewässer, dementsprechend sind keine besonderen Handlungshinweise zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“. Zudem befindet sich südlich angrenzend das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Wüsten-Talle“ (MKULNV NRW 2019).

In Bezug auf das Grundwasser liegen die Planflächen innerhalb des Grundwasserkörpers Nr. 4-15, der zu den „Mittellippischen Trias-Gebieten“ gehört. Der Grundwasserkörper zeigt einen silikatisch, karbonatischen Gesteinstyp - bestehend aus Schluff-, Sand-, Kalk-, und Mergelstein (MKULNV NRW 2019). Die Durchlässigkeit ist sehr gering bis mäßig, das Einzugsgebiet ist die Weser. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist mittel. Der Grundwasserkörper hat eine lokale Bedeutung als Gewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung. Es befinden sich 17 festgesetzte und sieben geplante Wasserschutzgebiete ganz oder teilweise innerhalb des Grundwasserkörpers. Eine Besonderheit des Grundwasserkörpers ist die in der Salzetzung örtlich aus dem Zech- und Buntsandstein aufsteigende hochkonzentrierte Tiefensole. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gut (MKULNV NRW 2019).

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden mit flächiger Versiegelung verbundene Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser vermieden. Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die im Plangebiet anstehenden Parabraunerden sind zur Versickerung ungeeignet, der in Teilflächen vorhandene Pseudogley ist aufgrund der Staunässe nur bedingt für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet, sodass Versickerungsanlagen und / oder Mulden - Rigolen - Systeme mit anschließender gedrosselter Ableitung erforderlich sind.

Zur Niederschlagswasserentsorgung wird das Plangebiet daher an die südöstlich an der Glimkestraße vorhandene Anlage zur Klärung und Rückhaltung von Niederschlagswasser angebunden. Hierfür soll im südöstlichen Bereich des Plangebiets eine Fläche zur Errichtung von Entwässerungsanlagen bereitgestellt werden, damit das Einlaufen des anfallenden Oberflächenwassers an das in der Glimkestraße gelegene Regenklärbecken planungsrechtlich gesichert werden kann.

Die Ableitung anfallenden Schmutzwassers erfolgt über eine Druckrohrleitung, die im Westen des Plangebiets an die Schmutzwasserkanalisation im Bereich der Industriestraße angebunden werden soll.

In der Summe kann mittels der vorgesehenen Entwässerungsplanung ein schadloser Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser gewährleistet werden und es können die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser so gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Das im östlichen Plangebiet bestehende namenlose Gewässer wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist gem. § 31 (4) LWG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Unabhängig davon sind im Rahmen der Gesamtplanungen die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrensschritte im Sinne des WHG zu berücksichtigen und frühzeitig entsprechende Erlaubnis- und Genehmigungsanträge bei den zuständigen Behörden einzureichen.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

NRW liegt innerhalb des atlantisch-subatlantischen Klimabereichs mit einem warm-gemäßigten Regenlima. Die mittlere Temperatur des wärmsten Monats liegt hier unter 22 °C, die des kältesten Monats bleibt über -3 °C. In allen Monaten fällt ausreichend Niederschlag.

Somit liegt NRW in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (LANUV NRW 2020).

Für die Großlandschaft Weserbergland liegt die Jahresmitteltemperatur bei 9,1 °C (aktueller 30-Jahreszeitraum 1981 - 2010), die mittlere Jahresniederschlagssumme liegt bei 910 mm (1981 - 2010). Speziell für Vlotho Exter liegt die mittlere Lufttemperatur bei 9,6 °C (1981 - 2010) und die Niederschlagssumme bei 892 mm jährlich (LANUV NRW 2020). Innerhalb der international gültigen Referenzperiode (1961 - 1990) liegt der Jahresmittelwert im Vergleich bei 9,2 °C bzw. bezogen auf die Niederschlagssumme bei 818 mm jährlich. Es ist somit ein deutlicher Anstieg der Jahresmitteltemperatur im Verlauf der letzten Jahrzehnte zu verzeichnen. Der Anstieg der Niederschlagssumme im Vergleich ist vermutlich auf die relativ niederschlagsarme Periode in den 1970er Jahren zurückzuführen. Des Weiteren hat eine jahreszeitliche Verschiebung des Niederschlags stattgefunden. Die größten Veränderungen sind im Herbst und Winter zu sehen, mit einer Niederschlagszunahme von über 30 mm im Mittel für NRW.

Bezogen auf geländeklimatische Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund ist das überwiegend landwirtschaftlich geprägte Plangebiet nicht als klimatischer „Lastraum“ einzustufen. Auch das weitere westliche und südliche Umfeld stellt potenzielle Kaltluftentstehungsflächen dar, die sich positiv auf die örtliche Bestandsituation auswirken können.

Die nördlich angrenzenden und anteilig die Grenzen für den Bebauungsplan mit überplanten Gewerbenutzungen wirken sich hingegen aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen und deren schneller Erwärmung eher negativ auf das örtliche Kleinklima aus. Erhebliche Vorbelastungen durch lufthygienische Schadstoffbelastungen (Gewerbetätigkeiten, Verkehrsemissionen etc.) sind nicht bekannt.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die Planfläche sowie umliegende Bereiche werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, Gehölzbestände im und an das Plangebiet angrenzend bleiben erhalten. Auf den Flächen kann weiterhin Frischluft- bzw. Kaltluftproduktion stattfinden.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 sollen gewerbliche Bebauungen entstehen. Grundsätzlich führt dieser Verlust von Freiflächen zu einer Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen und damit zu einer gewissen Veränderung des Kleinklimas. Es ist jedoch zu relativieren, dass eine Kaltluftentstehung / ein Kaltluftabfluss bzw. ein Luftaustausch in der südlich angrenzenden Umgebung (weitere landwirtschaftlich genutzte Freiflächen) weiterhin stattfinden kann. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen im Bereich des NSG „Salze-/Glimketal“ und der Biotopverbundfläche „Nebentälchen der Glimke südöstlich von Exter“ bleiben bestehen und können weiterhin kleinräumig eine Filterfunktion einnehmen. Ergänzend dazu lassen sich z. B. mittels Dachbegrünungen sowie der Bepflanzung unversiegelter Teilflächen stadtklimatische Defizite mindern bzw. wirken sich diese bezüglich einer Überwärmung innerhalb des Plangebiets konfliktmindernd aus.

Die vorliegende Planung dient im Wesentlichen der Standortsicherung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bereits nördlich bestehenden Gewerbetrieben. Insgesamt wird eine möglichst effektive Flächennutzung vorbereitet, bei der bestehende Infrastrukturen und Anschlüsse an das Verkehrsnetz, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. sinnvoll mitgenutzt werden können. Durch die arrondierende Flächenentwicklung werden keine zusätzlichen Abflusshindernisse geschaffen. Auch werden die im Plangebiet kleinräumig vorhandenen Gehölz- und Gewässerstrukturen durch Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB und § 9 (1) Nr. 16a BauGB bestandsorientiert gesichert.

Des Weiteren sind im Plangebiet bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung von Solarenergie. Gem. § 14 (1) BauNVO sind Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sehen zudem ausnahmsweise Überschreitungen der maximalen zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 2,00 m für Anlagen zur Solarenergienutzung vor.

Bezüglich gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf die Belange auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe), sind im Weiteren die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen auszuschließen. Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt oder zukünftig zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie,

Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet unterliegt aktuell überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerland. Die geplante Zufahrt im Westen des Plangebiets schließt an bereits vorhandene Verkehrsflächen an. Insgesamt ist das Plangebiet bereits deutlich durch angrenzende Gewerbeflächen geprägt. Wesentliche Strukturen, die für das Landschaftsbild und Landschaftserleben prägend hervorzuheben sind, liegen innerhalb der Planfläche selbst nicht vor. Die angrenzenden Flächen und Baumbestände bleiben von den Planungen unberührt. Prägnante Landschaftsstrukturen zeigt dabei insbesondere das südöstlich beginnende NSG „Salze-Glimketal“, welches mit seinen Baumbeständen einen Kontrast zur anthropogen überprägten, landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Umgebung darstellt. Darüber hinaus grenzen östlich Baumreihen an das Plangebiet an. Die südliche Umgebung wird durch den Verlauf der Glimkestraße mit einer Obstbaumallee geprägt.

Insgesamt liegen vor Ort die landschaftsbildprägenden Schwerpunkte südöstlich des Plangebiets, wo die weitläufige freie Landschaft eingestreute Waldbereiche und Feldgehölze zeigt.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Struktur der Landschaft in der bestehenden Ausprägung erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich fortgeführt werden.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 einen generellen Verlust von Freiräumen und damit einhergehend eine weitere Inanspruchnahme des Landschaftsraums zur Folge. Bedingt durch die nördlich bereits bestehenden gewerblichen Anlagen ist der Raum jedoch schon heute deutlich durch Gewerbenutzungen überprägt. Eine durch das Vorhaben bedingte Inanspruchnahme von besonders landschaftsprägenden Strukturen erfolgt nicht. Die angrenzenden landschaftlich wertvolleren Flächen innerhalb des Naturschutzgebiets bleiben von den vorliegenden Planungen unberührt. Weiterhin wird der gewässerbegleitende Gehölzsaum, welcher eine der wenigen im Plangebiet landschaftsprägenden Bestandteile darstellt, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 12,00 m. Durch diese Festsetzung wird eine nach außen hin abgestufte Bebauung sichergestellt. Die Gebäude im Plangebiet werden die bereits im nördlichen Gewerbegebiet vorhandenen Bauhöhen nicht überschreiten.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft Ravensberger Land. Diese umfasst den gesamten Kreis Herford sowie das Gebiet der Stadt Bielefeld nördlich des Teutoburger Waldes, aus dem Kreis Minden-Lübbecke die Kommunen Bad Oeynhausen und Hüllhorst sowie aus dem Kreis Gütersloh die Kommune Werther und die nördlichen Teile von Borgholzhausen und Halle (LWL 2017).

Großflächig sind in dieser Landschaft sehr fruchtbare und ertragreiche Lösslehmböden verbreitet, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die Grünlandnutzung beschränkt sich auf die weniger ertragreichen, grundwasserbeeinflussten Gleyböden der Bachtälchen. Die häufig kastenförmige Gestalt der Sieke entstand durch das Abstechen der Böschungen, das die schmalen Talböden zur Heugewinnung und als Weide nutzbar machte. Großflächige Wälder sind nur entlang der Gebirgszüge von Teutoburger Wald und Wiehengebirge vorhanden. Gliedernde Landschaftselemente wie Hecken und Ufergehölze sind selten (LWL 2017).

Im Nahbereich befindet sich (das Gewerbegebiet „Im Meisenfeld“ umschließend) der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) K 3.22 „Solterberg und Salzetal bei Exter“. Dieser KLB ist ein Teil der Altstädter Feldmark (LWL 2017). Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale sind unter anderem ein offenes bäuerliches Kulturlandschaftsmosaik mit seit Jahrhunderten in ackerbaulicher Nutzung befindlichen Lösslehmböden, tradierte Siedlungsstruktur aus solitär liegenden Meierhöfen und Einzelhöfen, anthropogen überformte Morphologie der Bachtäler als kastenförmige Sieke sowie historische Waldstandorte, Feld-Wald-Grenzen und aufgelassene kleinere Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben.

Kulturlandschaftsprägende Bauwerke finden sich erst in einem Abstand von ca. 1,4 km nordwestlich der Planfläche (D 255 Evangelische Pfarrkirche, Alter Schulweg 2, Vlotho Exter) (LWL 2017). Eine Betroffenheit durch die vorliegenden Planungen kann

ausgeschlossen werden. Auch weist das Plangebiet keine kulturhistorisch bedeutsame Bodenstandorte auf (siehe auch Kap. 2.3.4).

Auf der südwestlich des Plangebiets befindlichen Hofffläche liegt jedoch ein Grabhügel der frühen Eisenzeit (1. Jahrhundert v. Chr.). Dies lässt auf eine vorgeschichtliche Besiedelung der Umgebung schließen.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landschaftsraum bliebe bei Nichtdurchführung als Stadium der kulturlandschaftlichen Entwicklung voraussichtlich wie derzeit bestehen.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 verfolgte gewerbliche Entwicklung einer gut 8,1 ha umfassenden, heute landwirtschaftlich genutzten Fläche wird zu keiner wesentlichen Verschlechterung der örtlichen Bestandssituation führen. Erhebliche Beeinträchtigungen für Kultur- und sonstige Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet.

Allerdings wird seitens der LWL darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Plangebiets (siehe auch Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands) archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund des in der südwestlichen Umgebung befindlichen Grabhügels, lässt sich eine vorgeschichtliche Besiedelung der Umgebung ableiten. Die Bodenstrukturen innerhalb des Plangebiets weisen auf ein vermutetes archäologisches Bodendenkmal hin. Daher ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine archäologische Untersuchung mittels zweier Prospektionsschnitte durchzuführen. Diese sind frühzeitig mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld abzustimmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebiets aufgrund der umliegend angrenzenden Gewerbebetriebe und den dazu gehörenden Infrastrukturen schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Insgesamt werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine die Umweltbelange maßgeblich berührenden Abfälle erzeugt bzw. es erfolgt eine sachgerechte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen. Die Abfallsammlung erfolgt am Vorhabenort im Rahmen des jeweiligen innerbetrieblichen Abfallmanagements mit zusätzlichem Anschluss an die städtische Müllabfuhr. Die Planstraße wird gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit einer für Lastzüge ausreichend bemessenen Wendeanlage versehen, sodass die gefahrlose Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetzen zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen,

Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Die umliegenden Bebauungen und Gewerbenutzungen wurden im Hinblick auf die verschiedenen Umweltbelange und Wirkpfade als Bestand bzw. Vorbelastung entsprechend berücksichtigt. Die im weiteren Umfeld bzw. Stadtgebiet seitens der Stadt derzeit betriebenen Bauleitplanungen, wie z. B. die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V19 „Holtkamp neu“ oder die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E14 „Sportplatz Exter“, zeigen hingegen aufgrund ihrer räumlichen Lage nicht die gleichen Wirkpfade wie die vorliegenden Planungen bzw. bewirken keine kumulativen und synergetischen Auswirkungen für den vorliegend betrachteten Raum.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan Nr. E 12 getroffenen Festsetzungen bzw. der im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005/Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- Schadloسة Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten, heimischen Gehölzen
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.

- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen
- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG und des Verbots von Fällungen, Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. E 12 u. a. folgende eingriffsmindernde Festsetzungen getroffen (verbindliche Festsetzungstexte siehe Plankarte zum Bebauungsplan). Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind. Diese im Folgenden beschriebenen Maßnahmen dienen sowohl der landschaftsgerichteten Einbindung des Plangebiets als auch der Durchgrünung und vorwiegend dem Erhalt von hochwertigen Landschaftselementen bzw. faunistisch bedeutsamen Teilbereichen. Auch werden Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 4 LWG Gewässerrandstreifen im östlichen Plangebiet freigehalten. Gleichzeitig trägt dies zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange bei.

Bindungen für den Erhalt von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Der in der Plankarte markierte Baumbestand ist fachgerecht zu erhalten.
- Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.
- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegelt werden; die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen etc. ist unzulässig.

Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

- Der in der Plankarte markierte Gewässerrandstreifen (nach § 31 (4) LWG NRW fünf Meter breit) bzw. das innerhalb des Plangebiets verlaufende namenlose Gewässer (Nebenarm der Glimke) ist freizuhalten.
- Innerhalb der Fläche sind die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Darüber hinaus werden im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG die nachfolgend aufgeführten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) festgesetzt.

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche

Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen Ersatz in Form von Nutzungsintensivierung von Intensivacker bzw. durch die Anlage einer Ackerbrache zu schaffen. Es handelt sich um Maßnahmenkombinationen im Ackerland. Vorgesehen ist die Aufwertung einer mind. 1 ha großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossener Gehölzkulisse, Verkehrswegen oder Gebäuden. Hierfür wurden geeignete Suchräume ermittelt und eine Referenzfläche gem. § 31 (2) LNatSchG NRW festgelegt. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 008 der Flur 033, Gemarkung Exter. Dieses umfasst insgesamt 27.419 m², wovon 10.000 m² für den artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen.

Auf dieser oder einer anderen geeigneten Fläche innerhalb des festgelegten Suchraums sind mehrere Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen möglich:

- 1) Schwarzbrache
- 2) Doppelter Reihenabstand im Getreide (als ergänzende Struktur)
- 3) Extensives Feldgras (als ergänzende Struktur)
- 4) Blühstreifen (als ergänzende Struktur)

Sowohl die Maßnahmenfläche als auch die Maßnahme können jährlich auf geeigneten Ackerflächen innerhalb des festgelegten Suchraums wechseln. Grundsätzlich ist während aller Bearbeitungsgänge zwingend auf Bodenbrüter zu achten, bestehende Nester sind von der Bearbeitung auszusparen. Ein Befahren der Flächen ist nur bei zugelassenen Pflegemaßnahmen erlaubt. Es dürfen weder Ablagerungen (Mieten / Silage u. a.), noch ein Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen auf den Maßnahmenflächen erfolgen. Eine Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngung sind unzulässig.

Eine genaue Maßnahmenbeschreibung der genannten Maßnahmenkombinationen und eine Darstellung der genannten Suchräume bzw. der Referenzfläche ist dem Kap. 2.3.2.3 (Unterkapitel Artenschutz) oder dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu diesem Bauleitplanverfahren zu entnehmen.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß

Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- Im Sinne des Artenschutzes sind Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Konfliktmindernd wirkt sich ergänzend der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die einen geringen UV-Lichtanteil bzw. eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Farbtemperaturen ≤ 2.700 Kelvin).
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.
- Sämtliche zu entfernende Gehölze (ab einem Stammdurchmesser von 0,30 m) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford vor der Rodung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden sie bis zur Fällung verschlossen. Gefundene Tiere werden gesichert und fachgerecht umgesetzt. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.

3.4 Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 „Neuländer II“ eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines

anerkannten Bewertungssystem ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diese gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Ist-Zustands (Biotoptypen/Bestand) mit der Biotopwertigkeit der Planungssituation (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor.

Beide „Situationen“ werden in Anlage 3 abgebildet. Ergänzend dazu zeigen die nachstehenden Tabellen die aktuellen und zukünftigen Flächenverteilungen (m²) sowie die dafür in Anlehnung an die genannte Arbeitshilfe vergebenen ökologischen Wertigkeiten (öW).

Tab. 4 Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden					
1	1.1	Gewerbe- und Industrie (Gebäude / Fläche) (Biotopkürzel: SC0)	9.404	0,0	1,0	0,0	0
	2	Begleitvegetation					
2	2.1	Verkehrsrasenfläche (Biotopkürzel: HC4)	18	1,0	1,0	1,0	18
	3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche					
3	3.1	Acker, intensiv (Biotopkürzel: HC4)	64.778	2,0	1,0	2,0	129.556
	4	Grünflächen, Gärten					
4	4.5	GE gem. § 8 BauNVO, unversiegelter Anteil mind. 20% (B-Plan E 4 „Neuländer“)	4.441	2,0	1,0	2,0	8.882
	7	Gehölze					
5	7.4	Flächen zum Anpflanzen landschaftsgerechter Laubbäume und Sträucher (B-Plan E 4 „Neuländer“)	71	5,0	1,0	5,0	355
6	7.4	Gehölzstreifen (Biotopkürzel: BD3)	2.479	5,0	1,0	5,0	12.395
	8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher					
7	8.1	Namenloses Gewässer (Ausprägung naturfern, Graben) (Biotopkürzel: FN0)	185	2,0	1,0	2,0	370

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
Summe							151.576

Tab. 5 Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 12

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden					
1	1.1	GE gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO, max. Versiegelungsanteil 80%	59.021	0,0	1,0	0,0	0
2	1.1	Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB	3.319	0,0	1,0	0,0	0
3	1.1	Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB	1.795	0,0	1,0	0,0	0
	4	Grünflächen, Gärten					
4	4.5	GE gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO, unverseigelter Anteil mind. 20%	14.755	2,0	1,0	2,0	29.510
	7	Gehölze					
5	7.4	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB	2.301	5,0	1,0	5,0	11.505
	8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher					
6	8.1	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB	185	2,0	1,0	2,0	370
Summe							41.385

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand (Tab. 4) und Planung (Tab. 5) zeigt sich, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von 110.191 öW entsteht (siehe Tab. 6).

Tab. 6 Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung

Gesamtwert Bestand in öW	Gesamtwert Planung in öW	Ermittelte Wertminderung in öW
151.576	41.385	110.191

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Die für die Umsetzung der Planung ermittelten Kompensationsbedarfe werden in der Summe durch die verschiedenen nachstehend beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche

Dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 bewirkten Kompensationserfordernisses in Höhe von 110.191 öW wird anteilig durch die Zuordnung zu „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland“ nachgekommen. Die im Rahmen des Artenschutzes bereits im Vorfeld durchzuführende Maßnahme (CEF) beinhaltet die Aufwertung von einer Intensivackerfläche in extensiv genutztes Ackerland, Selbstbegrünungsbrachen, extensives Feldgras und Blühstreifen. Als Referenzfläche dient gem. § 31 (2) LNatSchG NRW das Flurstück 008 der Flur 033, Gemarkung Exter. Das Flurstück umfasst insgesamt 27.419 m², wovon 10.000 m² extensiviert werden. Auf dieser oder einer anderen geeigneten Fläche innerhalb des vorher abgegrenzten Suchraums (siehe Kap. 3.2) sind mehrere Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen möglich. Es stehen dauerhaft immer mind. die oben benannten 10.000 m² mit einer entsprechenden Maßnahmenbelegung zur Verfügung.

In der Gesamtsumme bietet die Maßnahme „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“ eine Kompensationsreserve von 20.000 öW, die dem Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ zugeordnet werden. Die Entwicklungen von extensivem Feldgras, Ackerschwarzbrachen, Blühstreifen etc. setzen sich aus den gem. der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelten Biotoptypen 3.2 und 3.5 zusammen. Es wurde ein mittlerer Biotopwert von 4 öW in Ansatz gebracht (siehe Tab. 7 bis Tab. 9).

Tab. 7 Flächenwert vor Umsetzung der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche					
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	10.000	2,0	1,0	2,0	20.000

Tab. 8 Flächenwert nach Umsetzung der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche					
3.2 und 3.5	Extensiv genutztes Ackerland, Anlage von Ackerbrachen, extensivem Feldgras und Blühstreifen	10.000	4,0	1,0	4,0	40.000

Tab. 9 Kompensationsreserve der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland“

Gesamtwert Bestand in öW	Gesamtwert nach Extensivierung in öW	Ermittelte Kompensationsreserve in öW
20.000	40.000	20.000

Anerkanntes Ökokonto „Salzuflener Straße“

Dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 bewirkten Kompensationserfordernisses in Höhe von 110.191 öW wird anteilig durch die Zuordnung der Punkte zu einer geplanten Maßnahme im Bereich „Salzuflener Straße“ nachgekommen. Die Maßnahmenfläche umfasst das Flurstück 318 der Flur 5, Gemarkung Valdorf mit einer Flächengröße von 59.558 m². Die durch die Stadt Vlotho gesicherte Fläche wurde durch den Kreis Herford als städtisches Ökokonto anerkannt und bietet Kompensationsreserven in Höhe von 119.116 öW. Diese sollen anteilig (90.191 öW) dem Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ zugeordnet werden. Die in der Fläche verbleibenden Kompensationsreserven von 28.925 öW können von der Stadt für andere Pläne und Projekte genutzt werden.

Die Fläche des Ökokontos „Salzuflener Straße“ wird derzeit als Acker genutzt. Damit hat der Bestand in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) einen ökologischen Ausgangswert von rund 2 öW/m². Als Maßnahme ist die Entwicklung einer extensiv genutzten Ackerbrache mit Selbstbegrünung vorgesehen. Es erfolgt ein flacher Bodenumbruch in Form von oberflächlichem Eggen zur Förderung der natürlichen Ackerflur. Anschließend soll die Fläche brach liegen. Im zweiten und dritten Jahr erfolgt eine jährliche Mahd. Im vierten Jahr wird erneut oberflächlich umgebrochen. Das Mahdgut wird jeweils abgefahren. Die zulässige Bodenbearbeitung und Mahd sind auf den Zeitraum vom 15.09. bis 15.03. beschränkt. Auf eine Düngung oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. In Anlehnung an die oben genannte Arbeitshilfe wird das genannte Entwicklungsziel (Ackerbrache mit Selbstbegrünung) mit 4 öW/m² bewertet. Somit ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 2 öW/m². Die genannte Maßnahme soll zeitnah umgesetzt werden und ist bereits von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford anerkannt. Ggf. sollen künftig weitere Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen umgesetzt werden, welche jedoch allenfalls zu einer

weiteren Erhöhung der im Ökokonto bestehenden Kompensationsreserven und zu einer weiteren Aufwertung der Fläche führen werden. Die dem Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ zugeordnete Ökokontofläche ist zu jederzeit geeignet den verursachten Kompensationsbedarf zu decken.

Gesamtübersicht

Die Umsetzung der beiden genannten Maßnahmen erfolgt zeitnah und ist dazu geeignet, den gesetzlichen Kompensationserfordernissen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E12 nachzukommen. Zusammenfassend kann der Kompensationsbedarf durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche“ und „Ökokonto Salzuflener Straße“ vollumfänglich gedeckt werden (siehe Tab. 10).

Tab. 10 Darstellung der anteiligen Kompensationszuordnung für den Bebauungsplan Nr. E 12

Maßnahmenbezeichnung	Lage	Ökol. Werteinheiten („Öko-Punkte“)		
		Aktuelles Guthaben	Zuordnung zum B-Plan Nr. E 12	Restguthaben
„Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche“	Referenzfläche gem. § 31 (2) LNatSchG NRW: Gem. Exter, Flur 033, Flurst. 008	20.000	20.000	0
Ökokonto „Salzuflener Straße“	Gem. Valdorf, Flur 5, Flurst. 318	119.116	90.191	28.925
Summe		149.116	110.191	28.925

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zeigt sich zusammenfassend, dass aufgrund der bereits seit Jahren vorhandenen Nutzungsstrukturen (Gewerbegebiet „Im Meisenfeld“) keine Standortalternativen gegeben sind. Die vorliegende Planung dient somit der Standortsicherung und der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der gewerblichen Unternehmen. Damit zeigt sich abschließend, dass die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 12 und die damit einhergehende 2. Flächennutzungsplanänderung die bestmögliche Alternative für den Standort abbilden.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete³.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können im Zuge der vorliegenden Planungen nicht eindeutig beschrieben werden, da eine konkrete Vorhabenplanung nicht vorliegt. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine klassische Angebotsplanung. Auf Basis der geplanten Erschließung entsteht ein zweihüftiges Gewerbegebiet, in dem beidseitig der geplanten Erschließungsstraße bedarfs- und nachfragegerecht variabel große Baugrundstücke entwickelt werden können. Generell besteht durch gewerbliche Nutzungen durchaus eine Gefährdung für schwere Unfälle oder Katastrophen. Diese stehen jedoch in starker Abhängigkeit zu den jeweiligen Nutzungen. Im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen werden diese konkretisiert. Mit dem entsprechend vorstehenden Nutzungskatalog soll die Entwicklung des Geltungsbereichs im Nutzungszusammenhang mit dem Umfeld im Sinne typischer Gewerbenutzung erfolgen. In diesem Zusammenhang haben sich bisher keine Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden dahingehend keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

³ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Immissionsgutachten, Entwässerungsplanung, faunistische Kartierungen, Biotop- und Nutzungskartierung etc.). Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten/Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 110.191 ökol. Werteinheiten (öW) wird in Abstimmung

mit der Stadt Vlotho und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford anteilig dem anerkannten städtischen Ökokonto „Salzuflener Straße“ sowie „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland“ (CEF-Maßnahme für die Feldlerche) zugeordnet. Die im Bereich der Gebietskulissen beider Maßnahmen vorhandenen Kompensationsreserven sind dazu geeignet, die mit den vorliegenden Planungen verbundenen Eingriffe abzudecken.



7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Vlotho. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwasser ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN- Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Der fachgerechte Erhalt der Gehölzstrukturen entlang des namenlosen Gewässers gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist im Rahmen der Umsetzung des Planverfahrens nachzuweisen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Berücksichtigung der entsprechenden Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans auszuschließen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Um der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen innerhalb der Stadt Vlotho gerecht zu werden, sieht die Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 „Neuländer II“ einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vor.

Ziel der Planung ist, es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachfragegerechte Weiterentwicklung des örtlich bestehenden Gewerbegebiets Meisenfeld zu schaffen. Dabei sollen neben der Schaffung von neuen Gewerbeflächen gleichzeitig auch Erweiterungsmöglichkeiten für vorhandene Betriebe bewirkt werden.

Dementsprechend erfolgt im Rahmen der Planungen u. a. eine bauleitplanerische Anpassung des nördlich an die Planflächen angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans E 4 bzw. seiner 2. Änderung. Die hier vorhandenen Gewerbeflächen sind nahezu vollständig betrieblich gebunden. Flächen, die neu überplant werden (ein ca. 9 m breiter Streifen), liegen derzeit außerhalb der überbaubaren Flächen des Gewerbegebiets. Zukünftig sollen diese überbaubar sein, um einen fließenden Übergang baulicher Nutzungen zwischen den beiden Geltungsbereichen der Bebauungspläne zu ermöglichen und damit Möglichkeit zur Betriebserweiterung zu geben. Damit soll dem Abwandern örtlicher Betriebe mit derzeit fehlenden Erweiterungsoptionen entgegengewirkt werden.

Zusätzlich sollen die derzeit noch ackerbaulich genutzten Teilflächen des Plangebiets ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Damit sieht die „arrondierende“ Planung insgesamt einen „Lückenschluss“ zwischen den im Umfeld bestehenden und über verschiedene Bebauungspläne festgesetzten Gewerbeflächen vor.

Dementsprechend zielt das Bebauungsplanverfahren innerhalb des ca. 8,1 ha umfassenden Geltungsbereichs auf die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO ab. Ergänzt werden diese durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (Verkehrsflächen) sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB (Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser). Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Gewerbeflächen wird mit 0,8, die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen (GH) mit 12,00 m festgesetzt. Damit orientieren sich die Festsetzungen des Bebauungsplans E 12 an den umliegend festgesetzten Maßen der baulichen Nutzungen für die Gewerbeflächen. Im östlichen Teilbereich des Plangebiets sind zudem Umgrenzungen von Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB sowie gleichzeitig der Erhalt gewässerbegleitender Gehölzbestände gem. § 9 (1) Nr. 25b vorgesehen.

Mit Ausnahme nördlicher Randbereiche und östlicher Teilflächen, die im rechtskräftigen FNP der Stadt bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden, deckt sich der FNP-

Änderungsbereich mit den Planflächen für den Bebauungsplan E 12. Damit umfasst der Änderungsbereich ca. 6,6 ha. Diese Flächen werden derzeit im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen zukünftig als gewerbliche Baufläche bzw. als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt werden.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Ergänzend wurde eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen sowie Maßnahmen und wesentliche inhaltliche Teilaspekte für relevante Flächenfestsetzungen formuliert.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelte Kompensationsbedarf von 110.191 ökol. Werteinheiten (öW) wird anteilig der anerkannten städtischen Ökokontofläche „Salzuflener Straße“ sowie der „Entwicklungsmaßnahme im Ackerland für die Feldlerche“ zugeordnet. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird mittels dieser Zuordnung der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt.

Herford, den 19.11.2020



9 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

In den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme innerhalb des Plangebiets ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12 (Stand Offenlageentwurf 19.11.2020) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder wesentliche inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss.

Geringfügige textliche Änderungen haben sich in den Maßnahmendetails der CEF-Maßnahme „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche“ ergeben (siehe Kap. 2.3.2.3 und 3.5). Die Änderungen basieren auf einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford vom 19.02.2021 (Az. 72/61.22.10/03). Die Änderung der Maßnahmendetails beinhaltet eine Anpassung der Rangfolge der durchzuführenden Maßnahmen (Schwarzbrache als grundsätzlich zu favorisierende Maßnahme) sowie eine Anpassung des Einzelflächenwerts (siehe Tab. 8) von 5 öW auf 4 öW. Die Änderungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Die Änderung der Maßnahmendetails führt zu keiner Änderung der Art und Zielsetzung der Maßnahme „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche“. Die gewählte, bereits dinglich gesicherte Fläche, die Flächengröße und der funktionale Bezug bleiben gleich. Aus Sicht der Umweltprüfung stellen die genannten Änderungen keine Nachteile dar. Die Aussagen des Umweltberichts (Stand Offenlageentwurf 19.11.2020) bleiben wirksam und bestehen.

Herford, März 2021



10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2018)

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. E 12 "Neuländer II" der Stadt Vlotho.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR (2018)

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne E12 "Neuländer II" und E13 "Im Meisenfeld III".

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2016)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (22. Änderung, Gebiet: Stadt Vlotho). - Website, abgerufen am 26. Juni 2019 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

DREES HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2019)

Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho, 2. Änderung.

DREES HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2020)

Bebauungsplan Nr. E 12 "Neuländer II" der Stadt Vlotho. - VERFAHRENSSTAND ENTWURF.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz- Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2017.

IMA GDI.NRW (2019)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 27. März 2019 [www.geoportal.nrw].



KREIS HERFORD (2017 b)

Landschaftsplan "Vlotho" unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom 17. 06. 98 und der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 05.11.1998 sowie der vereinfachten Änderungsverfahren Juni 2012 und 2016.

KREIS HERFORD (2019)

Geoportal Kreis Herford. Geoviewer – Bauen (aktuelle Baugebiete, Gewerbegebiete, Bebauungspläne, Flächennutzungsplan). - Website, abgerufen am 27. März 2019 [<https://geoportal.kreis-herford.de/bauen/>].

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - WMS-Dienst abgerufen am: 26. März 2019 [<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung/>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2016)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 06. Juni 2019 [<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2018b)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 28. März 2019 [<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Digitaler Klimaatlas Nordrhein-Westfalen – auf Grundlage von Messdaten des Deutschen Wetterdienstes. - Website, abgerufen am 17. September 2020 [<http://www.klimaatlas.nrw.de>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band II. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2019)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 15. April 2019
[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>]. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

RÖVER (2020)

Bebauungsplan Nr. E 12 "Neuländer II"; Verkehrsuntersuchung.

